

Ihre Steuerkanzlei informiert.

Steuerbüro
Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a
96272 Hochstadt am Main

SCHAUFENSTER STEUERN 05/2017

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Außergewöhnliche Belastungen

Regeln zur Absetzbarkeit verbessert

Renten-Beiträge

Nicht als vorweggenommene Werbungskosten
abziehbar

Sehr geehrte Mandanten,

im Steuerrecht, da herrscht noch Ordnung. Das belegt z.B. aktuell ein Urteil des FG Hamburg (Az: 2 K 110/15).

In der Entscheidung stellen die Richter klar, dass auch unter Berücksichtigung branchenspezifischer Besonderheiten nicht auf die Aufzeichnung der einzelnen Geschäftsvorfälle verzichtet werden kann. Klar und deutlich arbeiten die Finanzrichter heraus, dass die für Gewerbetreibende geltenden Aufzeichnungs- und Steuererklärungspflichten sich auch auf die gewerbliche Prostitution erstrecken.

Mit anderen Worten: Im Steuerrecht wird es den leichten Damen nicht leichter gemacht als üblich. Auch sie müssen grundsätzlich Belege über die Betriebsausgaben, aber auch ausdrücklich über die Betriebseinnahmen (!) aufbewahren.

Ganz konkret sagen die Richter: "Auch wenn die branchenspezifischen Besonderheiten dieses Gewerbes eine individuelle Quittierung der erbrachten Leistungen und deren Entlohnung sowie die namentliche Erfassung des Freiers in der Praxis möglicherweise als schwer praktikabel erscheinen lassen, rechtfertigen sie es nicht, die einzelnen Geschäftsvorfälle nicht auch einzeln aufzuzeichnen mit der Benennung jedenfalls der Art der Tätigkeit bzw. der erbrachten Leistung ()."

Auch wenn die Richter in Sachen namentlicher Erfassung des "Kunden" und der Leistungsbeschreibung kein Pardon kennen, sind sie an anderer Stelle großzügiger: Der Führung eines Kassenbuchs bedarf es nämlich in diesem branchenspezifischen Fall ausdrücklich nicht. Auf die Quittierung an sich darf man aber dennoch gespannt sein.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team vom Steuerbüro
Andreas Fiedler

Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main
Telefon: 09574/65431-0 | Telefax: 09574/65431-23
www.fiedler-steuerberater.de | info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Außergewöhnliche Belastungen: Regeln zur Absetzbarkeit verbessert
- Renten-Beiträge: Nicht als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar
- Kirchensteuer auf tariflich besteuerte Kapitalerträge als Sonderausgabe abzugsfähig

Angestellte

- Werbungskostenabzug: Nicht bei eigener Bereicherung aufgrund strafbarer Handlung
- Betrieb des Entleihers ist nicht erste Tätigkeitsstätte des Leiharbeitnehmers
- AGB-Kontrolle gesetzlich noch nicht vorgesehen: Ergänzende Vertragsauslegung greift
- Sachgrundlose Befristung bleibt weiter möglich

Familie und Kinder

- Schenkung des leiblichen Vaters auch bei fehlender Identität mit rechtl. Vater steuerlich begünstigt
- Umgangsregelung: Familiengericht darf auch so genanntes Wechselmodell anordnen
- Zentrales Samenspender-Register soll Kindern Auskunft über eigene Abstammung ermöglichen

Immobilienbesitzer

- Erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG: Großer Senat des BFH soll Begriff des "eigenen Grundbesitzes" klären
- Überspannung eines Grundstücks mit einer Hochspannungslleitung: Entschädigung ist steuerbar
- Erhebliche Pflichtverletzung des Mieters: Schwerwiegende persönliche Härtegründe können fristlose Kündigung aushebeln

4 Kapitalanleger

- Prokon-Insolvenz: Keine Besserstellung von Gläubigern wegen Anfechtung des Erwerbs von Genussrechten
- Kapitalerträge: Neuer § 50j EStG begründet besondere Nachweispflichten
- Ausgabe von Aktien der Hewlett-Packard Enterprise Company: Kapitalertragsteuer notfalls nachträglich zu erheben
- Fondsanteile: Keine Abschreibung auf den Zweitmarktwert

6 Unternehmer

- Gartenfest mit Geschäftsfreunden: Ausgaben fallen nicht zwingend unter Abzugsverbot
- Verbindlichkeiten bei nicht mehr zu erwartender Inanspruchnahme nicht mehr zu passivieren
- Rechnungsberichtigung setzt nicht zwingend Rückzahlung bezahlter Umsatzsteuer an leistenden Unternehmer voraus
- Rechnungsberichtigung kann unter bestimmten Voraussetzungen zurückwirken

Arbeit, Ausbildung & Soziales

- Sperrzeit: Nicht bei Arbeitsaufgabe zwecks Weiterbildung zum Meister
- Blindengeld auch für schwer demente Menschen
- Jobcenter muss nicht für ungenutzte Wohnung zahlen
- Befristete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit begründet Anspruch auf Arbeitslosengeld

Bauen & Wohnen

- Taubenkot auf dem Balkon: Vermieter muss Maßnahmen dagegen ergreifen
- Ein Balkon erhöht den Wohnwert – da sind drei Wochen Bauzeit ein Klacks
- Eigentumswohnung: Wenn die Gemeinschaft es nicht will, gibt's auch keinen "kostenlosen" Aufzug
- Mietrecht: Anpflanzen eines Baums auf Balkon nicht gestattet

- Architektenrecht: Beim Honorar gibt es – genau genommen – zwei Obergrenzen

Bußgeld & Verkehr 20

- Inhaber alter Lkw-Führerscheine genießen Bestandsschutz
- Rollstuhlfahrerin muss Behindertenparkplatz gefahrlos nutzen können
- Fahrerlaubnis auf Probe bei Nichtbeibringung zu Recht angeforderter MPU zu entziehen
- Zahlreiche Verkehrsverstöße ohne Fahrerlaubnis können Sicherstellung von Kraftfahrzeugen rechtfertigen

Ehe, Familie & Erben 22

- Selbst erbrachte Pflegeleistungen: Keine außergewöhnlichen Belastungen
- Erbrecht: Zur Not kann die Kopie eines Testaments zum Nachlass verhelfen
- Unterhalt für bedürftigen Vater: Inanspruchnahme des erwachsenen Kindes kann als grob unbillig ausgeschlossen sein
- Gesondert festgestellte negative Einkünfte des Erblassers aus Drittstaaten beim Erben zu berücksichtigen

Medien & Telekommunikation 24

- Kampf gegen Hasskriminalität und Fake News: Kabinett beschließt Gesetzentwurf
- Bewertungsportal für Autofahrer: Bewertungen dürfen nicht für jeden Nutzer einsehbar sein

- Filesharing: EuGH soll urheberrechtliche Fragen klären

Staat & Verwaltung 26

- Unbekannter Retter: Kein pauschaler Anspruch auf Bekanntgabe der Personalien
- Nordrhein-westfälische Steuerfahnder: Mehrergebnis von gut einer Milliarde Euro in 2016
- Videoüberwachung in der Öffentlichkeit wird erleichtert
- Renteneinheit: Bundesrat möchte Finanzierung aus Steuermitteln

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Schmuckeinkauf auf Reisen: Reiseveranstalter haftet nicht für Fehlverhalten der Schmuckmanufaktur
- Magen mehrfach fehlerhaft operiert: Erstes Krankenhaus haftet auch für groben Behandlungsfehler einer weiteren Klinik
- Magen mehrfach fehlerhaft operiert: Erstes Krankenhaus haftet auch für groben Behandlungsfehler einer weiteren Klinik

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel 30

- Umsatzsteuerliche Versandungslieferung kann trotz kurzzeitiger Lagerung des Liefergegenstandes in Auslieferungslager gegeben sein
- Vollständigkeitserklärung nach der Verpackungsverordnung darf auch von Steuerberatern geprüft werden
- Vollständigkeitserklärung nach der Verpackungsverordnung darf auch von Steuerberatern geprüft werden

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.5.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.5. für den Eingang der Zahlung.

15.5.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 18.5. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Mai 2017

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Mai ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.5.2017.

Außergewöhnliche Belastungen: Regeln zur Absetzbarkeit verbessert

Steuerpflichtige können außergewöhnliche Belastungen (zum Beispiel Krankheitskosten) weitergehend als bisher steuerlich geltend machen. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Der Abzug außergewöhnlicher Belastungen ist nach § 33 Absatz 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nur möglich, wenn der Steuerpflichtige mit überdurchschnittlich hohen Aufwendungen belastet ist. Eine Zumutbarkeitsgrenze („zumutbare Belastung“) wird in drei Stufen (Stufe 1 bis 15.340 Euro, Stufe 2 bis 51.130 Euro, Stufe 3 über 51.130 Euro) nach einem bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte (abhängig von Familienstand und Kinderzahl) bemessen (ein bis sieben Prozent). Der Prozentsatz beträgt zum Beispiel bei zusam-

menveranlagten Ehegatten mit einem oder zwei Kindern zwei Prozent (Stufe 1), drei Prozent (Stufe 2) und vier Prozent (Stufe 3).

Nach dem Urteil des BFH wird jetzt nur noch der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den im Gesetz genannten Stufengrenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet. Danach erfasst zum Beispiel der Prozentsatz für Stufe 3 nur den 51.130 Euro übersteigenden Teilbetrag der Einkünfte. Bislang gingen demgegenüber Finanzverwaltung und Rechtsprechung davon aus, dass sich die Höhe der zumutbaren Belastung einheitlich nach dem höheren Prozentsatz richtet, sobald der Gesamtbetrag der Einkünfte eine der in § 33 Absatz 3 Satz 1 EStG genannten Grenzen überschreitet. Danach war der höhere Prozentsatz auf den Gesamtbetrag aller Einkünfte anzuwenden.

Im Streitfall hatte der Kläger zusammen mit seiner Ehefrau in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung Krankheitskosten in Höhe von 4.148 Euro als außergewöhnliche Belastungen erklärt. Da der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eheleute über 51.130 Euro lag, berechnete das Finanzamt die zumutbare Belastung unter Anwendung des in der Situation des Klägers höchstmöglichen Prozentsatzes von vier Prozent. Die Krankheitskosten der Eheleute wirkten sich nach dem Abzug der zumutbaren Belastung nur noch mit 2.069 Euro steuermindernd aus. Der BFH gab dem Kläger insoweit Recht, als er die vom Finanzamt berücksichtigte zumutbare Belastung neu ermittelte. Bei der nun gestuften Ermittlung (im Streitfall 2 Prozent bis 15.340 Euro, drei Prozent bis 51.130 Euro und vier Prozent erst in Bezug auf den die Grenze von 51.130 Euro übersteigenden Teil der Einkünfte) erhöhten sich die zu berücksichtigenden Krankheitskosten um 664 Euro. Maßgebend für die Entscheidung des BFH waren insbesondere der Wortlaut der Vorschrift, der für die Frage der Anwendung eines bestimmten Prozentsatzes gerade nicht auf den „gesamten Gesamtbetrag der Einkünfte“ abstellt, sowie die Vermeidung von Härten, die bei der Berechnung durch die Finanzverwaltung entstehen konnten, wenn eine vorgesehene Stufe nur geringfügig überschritten wurde.

Das Urteil des BFH betrifft zwar nur den Abzug außergewöhnlicher Belastungen nach § 33 EStG, ist aber im Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht auf die Geltendmachung von Krankheitskosten beschränkt. Die Entscheidung hat laut BFH weitreichende Bedeutung,



da Steuerpflichtige nun in der Regel früher und in größerem Umfang durch ihnen entstandene außergewöhnliche Belastungen steuerlich entlastet werden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.01.2017, VI R 75/14

Renten-Beiträge: Nicht als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar

Es besteht kein Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten. Dies stellen die obersten Finanzbehörden der Länder in einer Allgemeinverfügung vom 16.12.2016 klar. Sie verweisen auf die §§ 367 Absatz 2b und 172 Absatz 3 der Abgabenordnung und die Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.06.2016 (2 BvR 290/10 und 2 BvR 323/10) und vom 13.07.2016 (2 BvR 288/10 und 2 BvR 289/10).

Nach der Allgemeinverfügung werden am 16.12.2016 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer für Veranlagungszeiträume ab 2005 zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3a Einkommensteuergesetz verstoße gegen das Grundgesetz. Entsprechendes gelte für am 16.12.2016 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung für einen Veranlagungszeitraum ab 2005, heißt es in der Allgemeinverfügung weiter.

Gegen die Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben. Ein Einspruch sei insoweit ausgeschlossen, betonen die obersten Finanzbehörden der Länder. Die Frist für die Erhebung der Klage betrage ein Jahr.

Bundesfinanzministerium, PM vom 16.12.2016 zu Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 16.12.2016

Kirchensteuer auf tariflich besteuerte Kapitalerträge als Sonderausgabe abzugsfähig

Kirchensteuer, die auf tariflich besteuerte Kapitalerträge erhoben wurde, ist als Sonderausgabe abzugsfähig. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Der Kläger erhielt im Jahr 2014 eine Gewinnausschüttung der A GmbH. Neben Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag führte die GmbH auch römisch-katholische Kirchensteuer ab. Die Ausschüttung, die dem so genannten Teileinkünfteverfahren unterliegt, führt aufgrund einer so genannten Betriebsaufspaltung zu gewerblichen Einkünften des Klägers. In der Einkommensteuererklärung für 2014 machte er die abgeführte Kirchensteuer als Sonderausgabe geltend. Dies erkannte das beklagte Finanzamt nicht an. Dagegen wandte sich der Kläger mit der Begründung, die Einkünfte aus der Ausschüttung stellten keine privaten Kapitaleinnahmen dar.

Das FG Düsseldorf ist dem Vorbringen des Klägers gefolgt und hat den Abzug der abgeführten Kirchensteuer als Sonderausgabe zugelassen. Gezahlte Kirchensteuer sei grundsätzlich als Sonderausgabe zu berücksichtigen. Etwas anderes gelte nur, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder als Zuschlag auf die nach dem Abgeltungssteuertarif ermittelte Einkommensteuer gezahlt werde.

Entgegen der Ansicht des Beklagten greife die Einschränkung des Sonderausgabenabzugs im Streitfall nicht ein. Denn sie diene der Vermeidung einer Doppelbegünstigung nach Einführung der Abgeltungssteuer. Die erhobene Kirchensteuer werde bereits bei der Ermittlung der Höhe der Abgeltungssteuer berücksichtigt und könne daher nicht – ein zweites Mal – im Wege des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden. Dagegen verbleibe es im Fall einer „Normalveranlagung“ beim Sonderausgabenabzug, da anderenfalls durch den Wegfall des Sonderausgabenabzugs trotz voller Besteuerung eine Doppelbelastung eintreten würde. Die auf regulär tariflich besteuerte Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer dürfe als Sonderausgabe abgezogen werden. Dementsprechend sei ein Abzug bei den vorliegenden gewerblichen Kapitaleinkünften, die nicht der Abgeltungssteuer unterlägen, anzunehmen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 16.11.2016, 15 K 1640/16 E

Angestellte

Werbungskostenabzug: Nicht bei eigener Bereicherung aufgrund strafbarer Handlung

Macht sich der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit strafbar, liegen keine Werbungskosten vor, wenn er durch die Tat seinen Arbeitgeber bewusst schädigen oder sich bereichern wollte. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitfall war der Kläger Vorstandsmitglied einer AG und an dieser beteiligt. Aus dieser Aktienbeteiligung floss ihm für das Geschäftsjahr 1997 eine Dividendenzahlung zu. Nach der Veräußerung der Beteiligung und dem Ausscheiden aus dem Vorstand wurde der Kläger wegen des Erstellens einer falschen Bilanz zum 31.12.1997 strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Überdies machte die AG zivilgerichtlich Schadenersatzansprüche gegen ihn geltend. Der Zivilrechtsstreit wurde durch einen Vergleich beendet. In seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr wollte der Kläger Zahlungen von über 1,2 Millionen Euro als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit berücksichtigt wissen. Finanzamt und Finanzgericht lehnten dies ab. Die Zahlungen seien nicht beruflich, sondern privat veranlasst, weil der Kläger aus der schädigenden Handlung – insbesondere der unrichtigen Darstellung der Vermögensverhältnisse der AG – einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen habe.

Der BFH hat diese Rechtsauffassung bestätigt. Die Gewinnausschüttung, an der der Kläger teilhatte, wäre ohne den überhöhten Gewinnausweis, den der Kläger als Vorstand der AG zu verantworten hatte, nicht möglich gewesen. Zudem habe der Kläger dadurch den Wert seiner Beteiligung verfälscht und bei der Veräußerung seiner Aktien einen ansonsten am Markt nicht zu erzielenden Kaufpreis erlangt. In einem solchen Fall werde der Erwerbsbezug von Schadenersatzleistungen an den geschädigten Arbeitgeber und beruflichem Fehlverhalten aufgehoben. Ein Werbungskostenabzug entsprechender Aufwendungen sei damit ausgeschlossen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.10.2016, VI R 27/15

Betrieb des Entleihers ist nicht erste Tätigkeitsstätte des Leiharbeitnehmers

Im Anwendungsbereich des ab 2014 geltenden neuen steuerlichen Reisekostenrechts begründen Leiharbeitnehmer im Betrieb des Entleihers keine erste Tätigkeitsstätte. Dies hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden und damit – soweit ersichtlich – als erstes FG diese Thematik behandelt.

Hintergrund: Zur bis 2013 geltenden Rechtslage war der Bundesfinanzhof (BFH) zu dem Schluss gelangt, dass Leiharbeitnehmer typischerweise nicht über eine regelmäßige Arbeitsstätte (so der bisherige Begriff) verfügen und daher die Fahrtkosten zu dem Entleihbetrieb nach Dienstreisekostengrundsätzen (0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer) berechnen können. Fraglich war, ob dies auch noch nach dem neuen Reisekostenrecht gilt. Danach sind Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und der „ersten Tätigkeitsstätte“ (neuer gesetzlicher Begriff; § 9 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes – EStG) auf die so genannte Entfernungspauschale (0,30 Euro pro Entfernungskilometer) begrenzt. Im zugrunde liegenden Streitfall war der Kläger seit Mai 2012 bei einer Leiharbeitsfirma als Helfer beschäftigt. Das Leiharbeitsverhältnis war zunächst bis November 2012 befristet und mehrfach bis Mai 2015 verlängert worden. Nach dem Arbeitsvertrag musste der Kläger mit einer jederzeitigen Umsetzung/Versetzung – bundesweit – einverstanden sein. Im Streitjahr 2014 war der Kläger ganzjährig für einen Entleihbetrieb tätig. Den mit der Einkommensteuererklärung 2014 beantragten Werbungskostenabzug von Aufwendungen für Fahrten zwischen der Wohnung und dem Entleihbetrieb (0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer) beanstandete das Finanzamt und ließ unter Hinweis auf das neue Reisekostenrecht nur den Abzug der Entfernungspauschale zu. Es ging dabei von einer dauerhaften Zuordnung zum Entleihbetrieb und damit von einer ersten Tätigkeitsstätte des Leiharbeitnehmers aus.

Dem ist das FG Niedersachsen entgegen getreten. Es gab dem Kläger Recht. Die Zuweisung des Leiharbeitsgebers, „bis auf Weiteres“ in einer betrieblichen Einrichtung des Entleihers tätig zu sein, kann nach Auffassung des FG nicht als unbefristet im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 3 1. Alt. EStG angesehen werden (anders die Auffassung der Finanzver-



waltung im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 24.10.2014, IV C 5-S 2353/14/10002). Das FG Niedersachsen geht darüber hinaus davon aus, dass aufgrund der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitnehmerüberlassung bereits aus Rechtsgründen bei Leiharbeitsverhältnissen keine dauerhafte Zuordnung zu einem Entleihbetrieb denkbar ist. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sei nur eine vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung zulässig.

Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zugelassen. Von den Auswirkungen der Entscheidung sind fast eine Million Leiharbeiter in Deutschland betroffen.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 30.11.2017, 9 K 130/16, nicht rechtskräftig

AGB-Kontrolle gesetzlich noch nicht vorgesehen: Ergänzende Vertragsauslegung greift

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthaltene Klausel, mit der nur der „jetzigen“ Ehefrau des Arbeitnehmers eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt ist, benachteiligt den Arbeitnehmer unangemessen. Diese Einschränkung der Zusage ist daher nach § 307 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unwirksam. Wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden hat, führt dies bei Versorgungszusagen, die vor dem 01.01.2002 erteilt wurden, dazu, dass lediglich dann, wenn die Ehe bereits während des Arbeitsverhältnisses bestand, Rechte geltend gemacht werden können.

Der Kläger war von Februar 1974 bis Oktober 1986 bei einem Werftunternehmen bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens über dessen Vermögen beschäftigt. Mit Wirkung ab dem 01.07.1983 erteilte die Arbeitgeberin dem Kläger eine Versorgungszusage. Deren AGB sehen vor, dass die „jetzige“ Ehefrau eine lebenslängliche Witwenrente erhalten soll, wenn die Ehe zwischenzeitlich nicht geschieden wird. Seit April 2006 ist der Kläger in zweiter Ehe verheiratet. Der Kläger nimmt den Pensions-Sicherungs-Verein als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung auf Feststellung in Anspruch, dass der Ehefrau, mit der er zum Zeitpunkt seines Ablebens verheiratet ist, eine Witwenrente zusteht.

Das BAG hat die Klage – ebenso wie die Vorinstanzen – abgewiesen. Die Versorgungszusage habe sich nur auf die Ehefrau bezogen, mit der der Kläger am 01.07.1983 verheiratet war. Diese Einschränkung sei zwar nach dem Recht der AGB unangemessen und daher unwirksam, weil dafür keine berechtigten Gründe bestehen. Da zum Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Jahr 1983 aber eine AGB-Kontrolle gesetzlich noch nicht vorgesehen war, sei eine ergänzende Vertragsauslegung geboten, um die entstehende Lücke zu schließen. Die Witwenrente sei danach nur zu gewähren, wenn – anders als im Fall des Klägers – die Ehe bereits während des Arbeitsverhältnisses bestanden hat.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21.02.2017, 3 AZR 297/15

Sachgrundlose Befristung bleibt weiter möglich

Die Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung wird nicht aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz gestrichen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales lehnte am 29.03.2017 zwei Anträge der Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/11598 und 18/11608) mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen ab.

Grüne und Linke hatten gefordert, die sachgrundlose Befristung aus dem Gesetz zu streichen und kritisiert, dass die Zahl ohne Grund befristeter Arbeitsverträge seit Jahren steige. Dies höhle den Kündigungsschutz aus und biete gerade jungen Menschen keine planbare Zukunft, so die Fraktionen.

„Sachgrundlose Befristungen gehören in die Reihe prekärer Arbeitsverhältnisse“, betonte die Fraktion Die Linke. „Es ist schlicht nicht nötig, weil es genügend Gründe für Befristungsmöglichkeiten gibt“, verteidigten die Grünen das Anliegen. Uneinigkeit herrschte bei den Koalitionsfraktionen. Während die SPD klar bekundete, für die Abschaffung der sachgrundlosen Befristung zu sein, aus Rücksicht auf den Koalitionsvertrag aber nicht für die Oppositionsanträge stimme, verteidigte die CDU/CSU-Fraktion diese Befristungsmöglichkeit: „Es ist für Arbeitgeber das einzige unbürokratische Instrument, ein Arbeitsverhältnis gestalten zu können“, hieß es von der Union.

Familie und Kinder

Schenkung des leiblichen Vaters auch bei fehlender Identität mit rechtlichem Vater steuerlich begünstigt

Bei einer Geldschenkung des leiblichen (biologischen) Vaters an seine leibliche Tochter greift bei der Schenkungsteuer die günstige Steuerklasse I mit dem persönlichen Freibetrag von 400.000 Euro auch dann ein, wenn der biologische Vater nicht gleichzeitig der rechtliche Vater ist. Das hat das Hessische FG entschieden. Das letzte Wort wird der BFH haben, denn gegen das Urteil des FG ist Revision eingelegt worden (II R 5/17).

Im Streitfall hatte der biologische Vater seiner 1987 geborenen Tochter im Jahr 2016 einen Geldbetrag zugewandt. Die Tochter war innerhalb der Ehe ihrer leiblichen Mutter und deren Ehemannes, bei dem es sich nicht um den biologischen, sondern um den rechtlichen Vater handelt, geboren worden. Das Finanzamt setzte Schenkungsteuer unter Berücksichtigung der ungünstigen Steuerklasse III fest. Die gewünschte Anwendung der Steuerklasse I sei nicht möglich, da eine rechtliche Vaterschaft zum Ehemann der leiblichen Mutter bestehe, die zivilrechtlich die rechtliche Anerkennung der Vaterschaft des biologischen Vaters ausschließe. Das FG Hessen gab der hiergegen gerichteten Klage statt. Es handele sich um die Zuwendung an ein Kind im Sinne des § 15 Absatz 1 Steuerklasse I Nr. 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG). Die vom Finanzamt vorgenommene, einschränkende Auslegung des Begriffs „Kind“ auf Abkömmlinge eines Vaters im Sinne des § 1592 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sei weder nach Sinn und Zweck der Regelung noch vom Wortlaut her zwingend. Sie trage auch den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der aktuellen familienrechtlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht hinreichend Rechnung.

Auch habe der Gesetzgeber im Jahr 2013 für den Bereich des Familienrechts durch Einfügung des § 1686a BGB den „leiblichen, nicht rechtlichen Vater“ als eine Ausprägung der Vaterschaft anerkannt und ihm als biologischen Vater eigene Rechte zugesprochen. Auch unter Berücksichtigung der dieser Gesetzesänderung vorangegangenen Rechtsprechungsentwicklung sei es sachgerecht, die zivilrechtliche Entwicklung auf den Bereich des Schenkungsteuerrechts zu übertragen.

Dass Pflegekinder nicht in die Steuerklasse I fallen, sei vorliegend nicht entscheidend, meint das FG. Die Ablehnung einer Gleichstellung von

Pflegekindern mit Kindern im Sinne des § 15 Absatz 1 Steuerklasse I Nr. 2 ErbStG werde nämlich im Wesentlichen damit begründet, dass das Verhältnis eines Pflegekindes weder durch eine (natürliche) verwandtschaftliche Beziehung noch durch einen – der Abstammung gleichgesetzten – formellen Rechtsakt begründet sei. Demgegenüber sei im Streitfall die Berücksichtigung der beschenkten Tochter als Kind gerade wegen ihrer natürlichen verwandtschaftlichen Beziehungen zum Kläger geboten.

FG Hessen, Urteil vom 15.12.2016, 1 K 1507/16, nicht rechtskräftig

Umgangsregelung: Familiengericht darf auch so genanntes Wechselmodell anordnen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils gegen den Willen des anderen Elternteils ein so genanntes paritätisches Wechselmodell, also die etwa hälftige Betreuung des Kindes durch beide Eltern, als Umgangsregelung anordnen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Beteiligten zu 1 und 2 sind die geschiedenen Eltern ihres im April 2003 geborenen Sohnes. Sie sind gemeinsam sorgeberechtigt. Der Sohn hält sich bislang überwiegend bei der Mutter auf. Im Mai 2012 trafen die Eltern eine Umgangsregelung, nach der der Sohn den Vater alle 14 Tage am Wochenende besucht. Im vorliegenden Verfahren erstrebt der Vater die Anordnung einer Umgangsregelung in Form eines paritätischen Wechselmodells. Er will den Sohn im wöchentlichen Turnus abwechselnd von Montag nach Schulschluss bis zum folgenden Montag zum Schulbeginn zu sich nehmen. In den ersten beiden Instanzen blieb der Vater mit seinem Antrag erfolglos. Der BGH verwies die Sache zurück an die Vorinstanz.

Nach dem Gesetz habe das Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und sei jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Dabei könne das Familiengericht über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Das Gesetz enthalte keine Beschränkung des Umgangsrechts dahingehend, dass vom Gericht angeordnete Umgangskontakte nicht zu hälftigen Betreuungsanteilen der Eltern führen dürfen. Vom Gesetzeswortlaut sei vielmehr auch eine Betreuung des Kindes durch hälftige Aufteilung der Umgangszeiten auf die Eltern er-



fasst, hebt der BGH hervor. Zwar orientiere sich die gesetzliche Regelung am Residenzmodell, also an Fällen mit überwiegender Betreuung durch einen Elternteil bei Ausübung eines begrenzten Umgangsrechts durch den anderen Elternteil. Dies besage aber nur, dass der Gesetzgeber die praktisch häufigste Gestaltung als tatsächlichen Ausgangspunkt der Regelung gewählt habe, nicht hingegen, dass er damit das Residenzmodell als gesetzliches Leitbild festlegen habe wollen, welches andere Betreuungsmodelle ausschließt.

Dass ein Streit über den Lebensmittelpunkt des Kindes auch die elterliche Sorge und als deren Teilbereich das Aufenthaltsbestimmungsrecht betrifft, spreche jedenfalls bei Bestehen des gemeinsamen Sorgerechts der Eltern nicht gegen die Anordnung des Wechselmodells im Wege einer Umgangsregelung. Eine zum paritätischen Wechselmodell führende Umgangsregelung stehe vielmehr mit dem gemeinsamen Sorgerecht im Einklang, zumal beide Eltern gleichberechtigte Inhaber der elterlichen Sorge seien und die im Wechselmodell praktizierte Betreuung sich als entsprechende Sorgerechtsausübung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen halte.

Entscheidender Maßstab der Anordnung eines Umgangsrechts sei neben den beiderseitigen Elternrechten allerdings das Kindeswohl, das vom Gericht nach Lage des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen sei. Das Wechselmodell sei anzuordnen, wenn die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspricht. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Wechselmodell gegenüber herkömmlichen Umgangsmodellen höhere Anforderungen an die Eltern und das Kind stellt, das bei doppelter Residenz zwischen zwei Haushalten pendelt und sich auf zwei hauptsächliche Lebensumgebungen einbeziehungsweise umzustellen hat. Das paritätische Wechselmodell setze zudem eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern voraus. Dem Kindeswohl entspreche es dagegen regelmäßig nicht, ein Wechselmodell zu dem Zweck anzuordnen, diese Voraussetzungen erst herbeizuführen. Ist das Verhältnis der Eltern erheblich konfliktbelastet, so liege die auf ein paritätisches Wechselmodell gerichtete Anordnung in der Regel nicht im wohlverstandenen Interesse des Kindes. Wesentlicher Aspekt sei zudem der vom Kind geäußerte Wille, dem mit steigendem Alter zunehmendes Gewicht beizumessen sei.

Das Familiengericht sei im Umgangsrechtsverfahren zu einer umfassenden Aufklärung verpflichtet, welche Form des Umgangs dem Kindeswohl am besten entspricht, so der BGH. Dies erfordere grundsätzlich auch die persönliche Anhörung des Kindes. Im vorliegenden Fall habe das OLG keine persönliche Anhörung des Kindes durchgeführt, weil es zu Unrecht davon ausgegangen war, dass eine auf ein Wechselmodell gerichtete Umgangsregelung nach der gesetzlichen Regelung nicht möglich sei. Das Verfahren sei daher zur Nachholung der Kindesanhörung und zur erneuten Entscheidung an das OLG zurückverwiesen worden.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 01.02.2017, XII ZB 601/15

Zentrales Samenspender-Register soll Kindern Auskunft über eigene Abstammung ermöglichen

Mit der Einrichtung eines zentralen Registers für Samenspender sollen Kinder aus künstlicher Befruchtung künftig jederzeit Auskunft über ihre Abstammung erhalten können. Das sieht ein Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/11291) der Bundesregierung vor, der dem Bundestag zur Beratung vorliegt.

Mit dem Gesetzentwurf wird nach Angaben der Regierung ein Auskunftsanspruch für jene Personen festgelegt, die durch eine Samenspende und künstliche Befruchtung gezeugt worden sind. Das bundesweite Samenspenderregister wird beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) eingerichtet. Dort sollen für eine Zeitspanne von 110 Jahren Angaben über die Samenspender und Empfängerinnen einer Samenspende gespeichert werden. Geregelt werden die nötigen Aufklärungs-, Dokumentations- und Meldepflichten. So können künftig Personen, die meinen, durch eine Samenspende gezeugt zu sein, bei der Registerstelle eine Auskunft beantragen.

Zugleich wird dem Entwurf zufolge durch eine Ergänzung im Bürgerlichen Gesetzbuch die gerichtliche Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders ausgeschlossen. So soll verhindert werden, dass an Samenspender im Sorge-, Unterhalts- und Erbrecht Ansprüche gestellt werden.

Das Gesetz soll 2018 in Kraft treten. Es bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Deutscher Bundestag, PM vom 28.02.2017

Immobilien- besitzer

Erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG: Großer Senat des BFH soll Begriff des „eigenen Grundbesitzes“ klären

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat zu entscheiden, ob eine grundstücksverwaltende Gesellschaft, die nur kraft ihrer Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielt, Anspruch auf die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat, wenn sie an einer gleichfalls grundstücksverwaltenden, aber nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist. Der IV. Senat des BFH hat diese Frage dem Großen Senat vorgelegt.

Die vom Großen Senat nunmehr zu treffende Entscheidung sei für den Immobilienbereich von großer Bedeutung, teilt der BFH mit. Denn grundsätzlich werde die Verwaltung von Immobilien nicht von der Gewerbesteuer erfasst. Gewerbesteuer könne nur anfallen, wenn die Verwaltung von einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ausgeübt wird, die allein aufgrund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegt. Beschränkt sich die Gesellschaft aber auf die Immobilienverwaltung, werde der daraus erwirtschaftete Gewinn durch die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG im Ergebnis vollständig von der Gewerbesteuer ausgenommen. Bei großen Vermögen könne ein Interesse daran bestehen, Immobilien in Untergesellschaften auszugliedern. Der Rechtsstreit betreffe die Frage, ob dies ohne Gefährdung der Freistellung von der Gewerbesteuer möglich ist.

Im konkreten Streitfall war die Klägerin, eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG, an einer vermögensverwaltenden GbR beteiligt, die Eigentümerin einer Immobilie war. Die Klägerin machte die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Sätze 2 ff. GewStG geltend. Nach dem Grundtatbestand dieser Vorschrift ist der Gewinn bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, um den Teil des Gewerbeertrags zu kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Das Finanzamt versagte diese erweiterte Kürzung, da die Beteiligung an einer Personengesellschaft nicht dem eigenen Grundbesitz gleichzustellen sei.

Nach der in dem Vorlagebeschluss vertretenen Ansicht ist der Begriff des eigenen Grundbesitzes steuerrechtlich auszulegen. Steuerrechtlich wird das Eigentum einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft den hinter ihr stehenden Gesellschaftern anteilig zugerechnet.

Ein in zivilrechtlichem Eigentum der Personengesellschaft stehendes Grundstück sei aus dieser – vom vorlegenden Senat favorisierten – Perspektive nicht deren „eigener Grundbesitz“, sondern Grundbesitz der Gesellschafter. Geht man – wie es ein anderer Senat des BFH vertreten hat – allein vom Zivilrecht aus, sei der Grundbesitz der Personengesellschaft zuzuordnen. Über diese danach im BFH umstrittene Frage hat jetzt der Große Senat des BFH zu entscheiden.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 21.07.2016, IV R 26/14

Überspannung eines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung: Entschädigung ist steuerbar

Die Entschädigung, die ein Grundstückseigentümer für die Überspannung seines Anwesens mit einer Hochspannungsleitung erhält, ist als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung zu werten und damit steuerbar. Dies hat das FG Düsseldorf entschieden. Die Revision zum BFH wurde zugelassen. Der Kläger ist Eigentümer eines selbst bewohnten bebauten Grundstücks. Anlässlich der Planung einer Hochspannungsleitung, die genau über sein Grundstück führen sollte, schloss der Kläger mit der D GmbH im Jahr 2008 eine Vereinbarung. Danach war die D GmbH berechtigt, „zum Zwecke von Bau, Betrieb und Unterhaltung elektrischer Leitungen nebst Zubehör“ das Grundstück des Klägers in Anspruch zu nehmen. Hierfür wurde dem Kläger, der sich zur Bewilligung einer entsprechenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch verpflichtete, eine einmalig zu zahlende Gesamtentschädigung von 17.904 Euro gewährt. Etwaige Verpflichtungen hinsichtlich der künftigen Nutzung beziehungsweise Nichtnutzung des Grundstücks wurden dem Kläger nicht auferlegt. Dementsprechend wurde das Grundstück des Klägers überspannt; ein Mast wurde nicht errichtet.

Im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr 2008 berücksichtigte der Beklagte die Entschädigungszahlung in voller Höhe als Einkünfte aus sonstigen Leistungen. Dagegen wandte sich der Kläger und berief sich auf die fehlende Steuerbarkeit der Entschädigungszahlung. Dem ist das FG Düsseldorf nicht gefolgt. Zwar gehöre der Entschädigungsbetrag nicht zu den sonstigen Einkünften, denn Voraussetzung hierfür sei das Vorliegen einer freiwilligen Leistung. Eine Leistung sei indes auch dann nicht freiwillig, wenn sie – wie hier – zur Vermeidung eines förmlichen Enteignungsverfahrens erfolge. Die Entschädigungs-



zahlung sei aber als Entgelt für die Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zuzuordnen.

Im Rahmen der Vermietungseinkünfte komme es auf die fehlende Freiwilligkeit der Leistung nicht an. Maßgeblich sei vielmehr, dass die Belastung nicht den Verlust des Eigentums zur Folge habe. Der Kläger könne das Grundstück weiterhin frei nach seinem Belieben nutzen. Nur der Luftraum stehe ihm teilweise nicht mehr zur Verfügung, was jedoch angesichts der verbleibenden Nutzungsmöglichkeit des Grund und Bodens von völlig untergeordneter Bedeutung sei.

Auch sei das Entgelt nach seinem wirtschaftlichen Gehalt als Gegenleistung für die Nutzung des Grundstücks anzusehen. Ein veräußerungsähnlicher Vorgang komme nicht allein deshalb in Betracht, weil der Verkehrswert des Grundstücks gemindert sei. Der hierin liegende Substanzverlust hänge nicht mit der Übertragung von Vermögen zusammen, sondern sei lediglich die bewertungsrechtliche Folge der bewilligten Dienstbarkeit. Schließlich sei der Wert des Grundstücks nicht so stark gemindert, dass es völlig wertlos geworden sei.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.09.2016, 10 K 2412/13 E

Erhebliche Pflichtverletzung des Mieters: Schwerwiegende persönliche Härtegründe können fristlose Kündigung aushebeln

Die 97-jährige Beklagte zu 1 hat – zusammen mit ihrem zwischenzeitlich verstorbenen Ehemann – im Jahr 1955 von den Rechtsvorgängern der Klägerin eine Dreizimmerwohnung in München und im Jahr 1963 zusätzlich eine in demselben Gebäude und Stockwerk gelegene Einzimmerwohnung angemietet. Die (bettlägerige) Beklagte zu 1 bewohnt die Dreizimmerwohnung und steht seit einigen Jahren aufgrund einer Demenzerkrankung unter Betreuung. Der Beklagte zu 2 bewohnt seit 2000 die Einzimmerwohnung. Seit 2007 ist er Betreuer der Beklagten zu 1 und pflegt sie ganztägig. Im Jahr 2015 äußerte der Beklagte zu 2 in mehreren Schreiben an die Hausverwaltung grobe Beleidigungen gegenüber der Klägerin. Die Klägerin sprach daraufhin die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses gemäß § 543 Absatz 1 BGB aus.

Das Amtsgericht hat die Räumungsklage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landgericht ihr allerdings stattgegeben. Bei derart

groben Beleidigungen liege die Unzumutbarkeit einer Fortsetzung des Mietvertrages für die Klägerin auf der Hand. Die von der Beklagten zu 1 vorgebrachten persönlichen Härtegründe könnten erst im Rahmen einer späteren Zwangsvollstreckung im Wege eines Vollstreckungsschutzantrags geprüft werden. Mit der Revision begehren die Beklagten die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Der BGH unterstreicht, dass zu den bei der Gesamtabwägung einer nach der Generalklausel des § 543 Absatz 1 BGB erklärten fristlosen Kündigung zu berücksichtigenden Umständen des Einzelfalls ohne Weiteres auch schwerwiegende persönliche Härtegründe auf Seiten des Mieters gehören. § 543 Absatz 1 Satz 2 BGB schreibe ausdrücklich eine Abwägung der beiderseitigen Interessen der Mietvertragsparteien und eine Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vor. Die Abwägung auf bestimmte Gesichtspunkte zu beschränken und deren Berücksichtigung – wie das Berufungsgericht – auf das Vollstreckungsverfahren zu verschieben, verbiete sich mithin bereits aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung.

Bei drohenden schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Lebensgefahr seien die Gerichte zudem verfassungsrechtlich gehalten, ihre Entscheidung auf eine tragfähige Grundlage zu stellen und diesen Gefahren bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen hinreichend Rechnung zu tragen. Das könne bei der Gesamtabwägung nach § 543 Absatz 1 Satz 2 BGB zur Folge haben – was vom Gericht im Einzelfall zu prüfen ist – dass ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung wegen besonders schwerwiegender persönlicher Härtegründe auf Seiten des Mieters trotz seiner erheblichen Pflichtverletzung nicht vorliegt. Das Berufungsgericht hätte laut BGH insoweit dem Vortrag der Beklagten nachgehen müssen, wonach die Beklagte zu 1 auf die Betreuung durch den Beklagten zu 2 in ihrer bisherigen häuslichen Umgebung angewiesen und bei einem Wechsel der Betreuungsperson oder einem Umzug schwerwiegende Gesundheitsschäden zu besorgen seien.

Der BGH hat deshalb Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.11.2016, VIII ZR 73/16

Kapital- anleger

Prokon-Insolvenz: Keine Besserstellung von Gläubigern wegen Anfechtung des Erwerbs von Genussrechten

Gläubiger, die den Erwerb von Genussrechten der insolventen Prokon Regenerative Energien GmbH & Co. KG vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Täuschung angefochten haben, werden nach dem Insolvenzplan nicht gegenüber anderen Gläubigern mit „Forderungen aus Genussrechten“ bevorzugt. Dies stellt das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig-Holstein klar.

Die Kläger machen gegen die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der insolventen Prokon Ansprüche wegen der Zeichnung von Genussscheinen geltend. Sie hatten in den Jahren 2009 bis 2012 Genussrechte der Prokon erworben. Später erklärten sie die Kündigung der von ihnen erworbenen Genussscheine und die Anfechtung des Genussrechtserwerbs wegen arglistiger Täuschung.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellte der Insolvenzverwalter einen Rückzahlungsanspruch der Kläger zur Insolvenztabelle fest. Im Juli 2015 wurde der Insolvenzplan des Insolvenzverwalters durch die Gläubiger mit Mehrheit angenommen. Der Insolvenzplan sieht die Einteilung der Gläubiger in unterschiedliche Gruppen vor, für die unterschiedliche Auszahlungs-, Beteiligungs- und Abfindungsquoten vorgesehen sind. Die Kläger sind jeweils der Gruppe 2 („Forderungen aus Genussrechten“) namentlich zugeordnet. Dieser Gruppe steht, anders als zum Beispiel der Gruppe 7, keine Barauszahlungsquote zu. Das Insolvenzgericht bestätigte den Plan. Der Bestätigungsbeschluss ist seit dem 20.07.2015 rechtskräftig.

Die Kläger meinen, dass sie wegen der von ihnen erklärten Anfechtungen des Genussrechtserwerbs in die Gläubigergruppe 7 einzuordnen seien, sodass ihnen Barauszahlungsansprüche zustünden.

Das Landgericht Itzehoe hat die Klagen in erster Instanz als unzulässig abgewiesen. Das OLG Schleswig hat die Berufungen aller Kläger gegen die landgerichtlichen Urteile zurückgewiesen. Die zulässigen Klagen seien unbegründet. Aufgrund des rechtskräftigen Insolvenzplans stehe zwischen den Parteien fest, dass die Kläger in die Gruppe 2 der Gläubiger einzuordnen sind. Die Kläger hätten den Plan im Insolvenzverfahren mit den dort gegebenen Rechtsmitteln nicht angefochten, sodass die Einordnung für sie bindend sei.

Die Einordnung der Kläger in die Gruppe 2 sei im Übrigen auch zutreffend. Die Kündigung des Genussrechtsvertrages durch die Kläger stehe dem nicht entgegen. Die Zugehörigkeit zur Gruppe 2 gelte nach den Regelungen des Insolvenzplans ungeachtet einer etwaigen Kündigung des Genussrechtsvertrages. Laut OLG kann auch dahinstehen, ob die Kläger den Genussrechtserwerb wirksam angefochten haben. Auch in diesem Fall wären sie nicht der Gruppe 7, sondern der Gläubigergruppe 2 zuzuordnen. Sie hätten dann einen Rückforderungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Zwar enthalte der Insolvenzplan keine ausdrückliche Regelung zur Eingruppierung von Ansprüchen aus einer Anfechtung von Genussrechtszeichnungen. Eine Auslegung des Insolvenzplans ergebe jedoch, dass derartige Ansprüche auch der Gruppe 2 zuzuordnen sind. Entscheidendes Kriterium für die Eingruppierung von Gläubigern in diese Gruppe sei, dass sie Genussrechte gezeichnet haben. Gründe, die zur Unwirksamkeit des Erwerbsvertrages führen, sollen diese Einordnung nach dem Willen der Gläubiger nicht beeinflussen. Dies ergebe sich unter anderem daraus, dass zu dieser Gruppe ausdrücklich auch die Gläubiger gehören, die den Genussrechtsvertrag gekündigt oder widerrufen haben. Dass die Gläubigerversammlung die Bereicherungsgläubiger gegenüber den zurücktretenden oder widerrufenen Gläubigern bevorzugen wollte, sei nicht anzunehmen. Dementsprechend seien für die Gruppe 7 beispielhaft auch nur solche Gläubiger aufgezählt, deren Forderungen in keinerlei Zusammenhang mit einem Genussrechtserwerb stehen.

Oberlandesgericht Schleswig-Holstein, Urteile vom 06.04.2017, 11 U 96/16, 11 U 127/16 und 11 U 128/16

Kapitalerträge: Neuer § 50j EStG begründet besondere Nachweispflichten

Mit Wirkung zum 01.01.2017 wurde § 50j Einkommensteuergesetz eingeführt. Gläubiger mit Kapitalerträgen aus Streubesitzbeteiligungen müssen danach ab sofort einige Besonderheiten beachten, wenn die ab dem 01.01.2017 zugeflossenen Kapitalerträge nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder anderen bilateralen Abkommen einem geringeren Steuersatz als 15 Prozent unterliegen. Hierauf weist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hin.



Nach einem von ihm veröffentlichten Merkblatt ist die gesetzliche Regelung des § 50j EStG nur anwendbar, wenn

- die ab 01.01.2017 zugeflossenen Kapitalerträge nach einem DBA oder anderen bilateralen Abkommen einem geringeren Steuersatz als 15 Prozent unterliegen
- die Beteiligung am Nennkapital der Gesellschaft(en), von denen die Kapitalerträge stammen, weniger als zehn Prozent beträgt (Streubesitz)
- der Gläubiger der Kapitalerträge bei Zufluss der Erträge nicht mindestens seit einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile war.

Folgende Voraussetzungen müssen laut BZSt erfüllt sein, um in diesen Fällen die Steuererstattung zu erhalten:

- Der Gläubiger der Kapitalerträge müsse während einer Mindesthaltedauer von 45 Tagen in einem Zeitraum von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach Fälligkeit der Kapitalerträge ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer sein und
- während der Mindesthaltedauer ununterbrochen das Mindestwertänderungsrisiko von mindestens 70 Prozent tragen und
- nicht verpflichtet sein, die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 S.1 Nr. 1a EStG ganz oder überwiegend, mittelbar oder unmittelbar anderen Personen zu vergüten.

Dass er die Voraussetzungen erfüllt, könne der Gläubiger dem BZSt mittels eines Antragsformulars mitteilen, auf dem er erkläre, dass er die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen des § 50j Absatz 1 EStG kumulativ erfüllt und durch die Unterschrift versichert, dass die Angaben wahrheitsgemäß sind. Unabhängig von der gesetzlichen Regelung des § 50j EStG behalte sich das BZSt – wie bisher – allerdings vor, die Angaben im Rahmen der Überprüfung der Nutzungsberechtigung der Antragsteller zu verifizieren und entsprechende Nachweise anzufordern.

Das Merkblatt zu § 50j EStG ist als pdf-Datei auf den Seiten des BZSt verfügbar.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 03.04.2017

Ausgabe von Aktien der Hewlett-Packard Enterprise Company: Kapitalertragsteuer notfalls nachträglich zu erheben

Mit Wirkung zum 31.10.2015 hat die Hewlett-Packard Company (HPC) ihren Namen in Hewlett-Packard Inc. (HPI) geändert. Anschließend hat die HPI mit Wirkung zum 01.11.2015 ihr Unternehmenskundengeschäft im Wege eines „Spin-offs“ auf die bereits im Februar 2015 gegründete Tochtergesellschaft „Hewlett-Packard Enterprise Company“ (HPE) übertragen. Die Aktionäre der HPC erhielten für eine alte Aktie der HPC (ISIN: US4282361033, WKN: 851301) eine Aktie der umbenannten HPI (ISIN: US40434L1052, WKN: A142VP) und zusätzlich eine Aktie der HPE (ISIN: US42824C1099, WKN: A140KD).

Für die Abwicklung der vorgenannten Kapitalmaßnahme gilt laut Bundesfinanzministerium (BMF), dass die Zuteilung der HPE-Aktien als steuerpflichtige Sachausschüttung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) zu qualifizieren ist. Sofern das depotführende Institut einen Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen hat, bestehe kein Korrekturbedarf. Wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten oder diese wieder erstattet, sind laut BMF im Rahmen einer Delta-Korrektur nach § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG die Kapitalertragsteuer nachträglich zu erheben und erforderlichenfalls die Anschaffungskosten der HPI-Aktien sowie der HPE-Aktien zu korrigieren. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 20.03.2017, IV C 1 - S 2252/15/10029 :002

Fondsanteile: Keine Abschreibung auf den Zweitmarktwert

Für Anteile an offenen Immobilienfonds im Umlaufvermögen bei Aussetzung der Anteilsrücknahme darf keine Teilwertabschreibung auf den Zweitmarktwert vorgenommen werden, wie das FG Münster entschieden hat.

Die Fondsanteile seien weiterhin mit den Rücknahmepreisen zu bewerten, da diese die Werte zutreffend abbildeten, so das FG Münster. FG Münster, Urteil vom 28.10.2016, 9 K 2393/14; BFH-Az. I R 3/17

Unternehmer

Gartenfest mit Geschäftsfreunden: Ausgaben fallen nicht zwingend unter Abzugsverbot

Betriebsausgaben für die Bewirtung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden im Rahmen eines Gartenfests fallen nicht zwingend unter das Abzugsverbot nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 EStG erfasst neben im Gesetz ausdrücklich genannten Regelbeispielen wie Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten auch Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“. Das Abzugsverbot soll Steuergerechtigkeit verwirklichen. Es erfasst auch Aufwendungen, die ausschließlich der Unterhaltung und Bewirtung der Geschäftsfreunde dienen.

Im Streitfall hatte eine Rechtsanwaltskanzlei in mehreren Jahren so genannte Herrenabende im Garten des Wohngrundstücks des namensgebenden Partners veranstaltet, bei denen jeweils bis zu 358 Gäste für Gesamtkosten zwischen 20.500 und 22.800 Euro unterhalten und bewirtet wurden. Das Finanzgericht (FG) hatte das Abzugsverbot bejaht, weil die Veranstaltungen „Eventcharakter“ gehabt hätten, ein geschlossener Teilnehmerkreis vorgelegen habe und die Gäste sich durch die Einladung in ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung hätten bestätigt fühlen dürfen.

Dies hielt der BFH nicht für ausreichend. Nach seinem Urteil muss sich aus der Veranstaltung und ihrer Durchführung ergeben, dass Aufwendungen für eine überflüssige und unangemessene Unterhaltung und Repräsentation getragen werden. Die bloße Annahme eines Eventcharakters reiche hierfür nicht aus, da die unter das Abzugsverbot fallenden Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“ wie bei den Regelbeispielen „unüblich“ sein müssten. Dies könne aufgrund eines besonderen Ortes der Veranstaltung oder der Art und Weise der Unterhaltung der Gäste der Fall sein. Der BFH hat im Streitfall das Urteil des FG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Das FG habe im zweiten Rechtsgang zu prüfen, ob die Art und Durchführung der „Herrenabende“ den Schluss zulässt, dass diese sich von „gewöhnlichen Gartenfesten“ abheben und mit der Einladung zu einer Segelregatta oder Jagdgesellschaft vergleichbar sind.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.07.2016, VIII R 26/14

Verbindlichkeiten bei nicht mehr zu erwartender Inanspruchnahme nicht mehr zu passivieren

Verbindlichkeiten sind ausnahmsweise dann nicht mehr in voller Höhe zu passivieren, wenn mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme des Schuldners nicht mehr zu erwarten ist. Denn in diesem Fall stelle die Verbindlichkeit für den Schuldner keine wirtschaftliche Last mehr dar, erläutert das FG Hamburg.

Das einem Betriebsinhaber von einem Angehörigen gewährte Darlehen, das zwar zivilrechtlich, aber unter Heranziehung des Fremdvergleichs steuerrechtlich nicht anzuerkennen ist, sei nicht dem Betriebsvermögen, sondern dem Privatvermögen des Betriebsinhabers zuzuordnen, heißt es in dem Urteil weiter. Daraus folge nicht nur, dass die Zinsen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, sondern auch, dass die Darlehensvaluta selbst dem Privatvermögen des Betriebsinhabers zuzuordnen ist.

FG Hamburg, Urteil vom 26.05.2016, 6 K 148/14; BFH-Az.: X B 78/16

Rechnungsberichtigung setzt nicht zwingend Rückzahlung bezahlter Umsatzsteuer an leistenden Unternehmer voraus

Eine Rechnungsberichtigung bei einem Dauerschuldverhältnis (hier: Verpachtung von Inventar an eine Pflegeeinrichtung) setzt keine Rückzahlung der bezahlten Umsatzsteuer an den leistenden Unternehmer voraus, wenn der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Klägerin verpachtete ein Grundstück an eine KG, die dort eine vollstationäre Pflegeeinrichtung im Sinne des Sozialgesetzbuch XI unterhielt. Daneben schlossen beide Parteien einen Heimausstattungsvertrag, mit dem sich die Klägerin verpflichtete, der KG die gesamten Einrichtungsgegenstände zum Betrieb der Pflegeeinrichtung zur Verfügung zu stellen. Im Heimausstattungsvertrag wurde eine monatliche Miete zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart, die die Klägerin an das Finanzamt abführte. Unter Hinweis auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) beantragte die Klägerin, die Vermietung der Einrichtungsgegenstände als steuerfreie Nebenleistung zur Grundstücksüberlassung zu behandeln. Sie verwies auf ein Schreiben an die



KG, mit der sie den Ausweis der Umsatzsteuer widerrufen und darauf hingewiesen hatte, dass sich für die KG mangels Vorsteuerabzugsberechtigung keine Umsatzsteueränderungen ergäben.

Die Befreiung lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass die Vermietung des Inventars steuerpflichtig sei. Darüber hinaus schulde die Klägerin die Umsatzsteuer nach § 14c Absatz 1 UStG, weil die Rechnungsberichtigung nicht hinreichend bestimmt und keine Rückzahlung des unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrages erfolgt sei.

Das FG Münster gab der Klage statt. Die Vermietung des Inventars sei als Nebenleistung zur steuerfreien Verpachtung des Grundstücks ebenfalls umsatzsteuerfrei. Beide Überlassungsverträge bildeten in wirtschaftlicher Hinsicht objektiv eine Gesamtheit, da die Klägerin der KG ein betriebs- und benutzungsfähiges Pflegeheim zur Verfügung gestellt habe. Dass gesonderte Verträge über die beiden Nutzungsüberlassungen vereinbart wurden, sei dagegen nicht von entscheidender Bedeutung.

Die Klägerin schulde die Umsatzsteuer auch nicht wegen unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Absatz 1 UStG. Der Heimausstattungsvertrag stelle zwar eine Rechnung im Sinne dieser Vorschrift dar. Diesen unrichtigen Steuerausweis habe die Klägerin aber durch ihr Schreiben an die KG berichtigt und damit hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie die Rechnung korrigiert habe. Für die vom Finanzamt für erforderlich gehaltene Rückzahlung des zu Unrecht ausgewiesenen Steuerbetrages ergäbe sich aus dem Gesetz kein Anhaltspunkt. Jedenfalls für Sachverhalte, in denen der Leistungsempfänger wie hier tatsächlich keinen Vorsteuerabzug aus dem unrichtigen Steuerausweis vorgenommen habe, bestehe kein Bedürfnis, die Berichtigung der Umsatzsteuer von einer Rückzahlung abhängig zu machen.

FG Münster, Urteil vom 13.09.2016, 5 K 412/13 U; BFH-Az. XI R 28/16

Rechnungsberichtigung kann unter bestimmten Voraussetzungen zurückwirken

Berichtigt der Unternehmer eine Rechnung für eine von ihm erbrachte Leistung, wirkt dies auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit einem Grundsatzurteil entschieden. Er stellt sich damit gegen die bisherige Verwaltungspraxis und gibt seine bisherige Rechtsprechung auf.

Die Entscheidung ist von großer Bedeutung für Unternehmer, die trotz formaler Rechnungsmängel den Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen in Anspruch nehmen. Sie hatten bislang bei späteren Beanstandungen selbst im Fall einer Rechnungsberichtigung Steuernachzahlungen für das Jahr des ursprünglich in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs zu leisten. Die Steuernachzahlung war zudem im Rahmen der so genannten Vollverzinsung mit sechs Prozent jährlich zu verzinsen. Beides entfällt nunmehr.

Im Streitfall hatte die Klägerin den Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines Rechtsanwalts in Anspruch genommen, die nur auf einen nicht näher bezeichneten „Beratervertrag“ Bezug nahmen. Weitere Rechnungen hatte ihr eine Unternehmensberatung ohne weitere Erläuterung für „allgemeine wirtschaftliche Beratung“ und „zusätzliche betriebswirtschaftliche Beratung“ erteilt. Das Finanzamt versagte der Klägerin den Vorsteuerabzug aus den in den Streitjahren 2005 bis 2007 erteilten Rechnungen. Es ging davon aus, dass die Rechnungen keine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung enthielten. Dagegen erhob die Klägerin Klage und legte während des Klageverfahrens im Jahr 2013 berichtigte Rechnungen vor, die die Leistungen ordnungsgemäß beschrieben. Das Finanzgericht (FG) wies die Klage gleichwohl ab. Nach dem Urteil des FG ermöglichten die berichtigten Rechnungen einen Vorsteuerabzug erst in 2013 und wirkten nicht auf die erstmalige Rechnungserteilung in den Streitjahren zurück.

Auf die Revision der Klägerin hat der BFH das Urteil des FG aufgehoben und den Vorsteuerabzug für die Jahre 2005 bis 2007 zugesprochen. Dies beruht maßgeblich auf dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache Senatex vom 15.09.2016 (C-518/14). Danach wirkt eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück. Der EuGH missbilligte zudem das pauschale Entstehen von Nachzahlungszinsen. Der BFH hat sich dem nunmehr entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis und unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung angeschlossen. Damit der Rechnungsberichtigung Rückwirkung zukommt, muss das Ausgangsdokument laut BFH allerdings über bestimmte Mindestangaben verfügen, die im Streitfall vorlagen. Die Berichtigung könne zudem bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem FG erfolgen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.10.2016, V R 26/15

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Sperrzeit: Nicht bei Arbeitsaufgabe zwecks Weiterbildung zum Meister

Die Verhängung einer Sperrzeit ist rechtswidrig, wenn ein Handwerker sein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis aufgibt, um sich zum Meister fortbilden zu können. Dies hat das Sozialgericht (SG) Karlsruhe entschieden. Unter einer Sperrzeit ist ein Zeitraum zu verstehen, in dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen versicherungswidrigen Verhaltens ruht.

Der Kläger begehrt die Aufhebung einer Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe. Er habe sein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis als Zimmerer gekündigt, um einen einjährigen Vorbereitungskurses zum Zimmerermeister besuchen zu können.

Die Beklagte lehnte dies ab. Es sei zwar grundsätzlich zu begrüßen, wenn sich ein Facharbeiter weiterqualifiziert. Jedoch könne dies nicht soweit führen, dass ohne konkret drohende Kündigung ein Beschäftigungsverhältnis aufgegeben werde und für die Sicherung des Lebensunterhalts Leistungen der Versicherungsgemeinschaft gefordert würden. Die persönliche Entwicklung – Weiterbildung und dadurch höhere berufliche Qualifikation – dürfte nicht zulasten der Versicherungsgemeinschaft gehen.

Die Klage hatte vor dem SG Karlsruhe Erfolg. Eine Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe gemäß § 159 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch III (SGB III) sei nicht eingetreten. Dem Kläger habe für sein Verhalten ein wichtiger Grund zur Seite gestanden, da er sein Beschäftigungsverhältnis gekündigt habe, um an dem Vorbereitungskurs zur Weiterbildung zum Zimmerermeister teilnehmen zu können.

Unter Abwägung des Interesses des Klägers, sich beruflich weiterzubilden, um eine bessere berufliche Stellung zu erreichen, mit dem Interesse der Solidargemeinschaft, den Nachranggrundsatz der Leistungen des SGB III zu wahren, sei das Verhalten des Klägers nicht als sozialwidrig zu werten. Der nachvollziehbare Beweggrund für das Handeln des Klägers, das auch durch Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz gedeckt sei, und vor allem die Tatsache, dass die Durchführung der Bildungsmaßnahme nicht berufsbegleitend hätte durchgeführt werden können, ließen das Verhalten des Klägers als nicht sozialwidrig erscheinen.

Des Weiteren entspreche das Verhalten des Klägers den Interessen der Versicherungsgemeinschaft, da durch die Weiterbildung nicht nur das Risiko zukünftiger Arbeitslosigkeit sinke, sondern auch die Chance künftiger höherer Beitragsleistungen bestehe.

Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 09.11.2016, S 17 AL 1291/16

Blindengeld auch für schwer demente Menschen

Für einen Anspruch auf Blindengeld bedarf es keiner spezifischen Sehstörung. Es reicht es aus, wenn die mangelnde Sehleistung auf einer allgemeinen Herabsetzung der Aufmerksamkeits- und Gedächtnisfähigkeiten beruht. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Bayern im Fall einer schwer dementen Frau entschieden.

Nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz erhalten blinde Menschen zum Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen auf Antrag ein monatliches Blindengeld in Höhe von 579 Euro. Nicht erforderlich ist dabei, dass tatsächlich behinderungsbedingte Mehraufwendungen anfallen. Für die Leistung muss die Blindheit durch eine medizinische Beurteilung nachgewiesen sein. Dieser Nachweis ist dann besonders schwierig, wenn die Betroffenen krankheitsbedingt nicht an der Untersuchung mitwirken können.

Die Klägerin leidet an einer schweren Alzheimer-Demenz und ist völlig hilflos, komatös und objektiv physisch und geistig nicht in der Lage, irgendetwas sinnvoll wahrzunehmen oder zu verarbeiten. Das zuständige Versorgungsamt lehnte den Antrag auf Blindengeld ab, weil es keinen medizinischen Nachweis dafür gebe, dass für die fehlende Wahrnehmung von optischen Reizen eine spezielle Schädigung der Sehstrukturen ursächlich sei. Dies hat das Sozialgericht Landshut bestätigt. Die Blindheit der Klägerin sei nicht nachgewiesen. Anhand des eingeholten Gutachtens lasse sich keine spezifische Sehstörung nachweisen.

Das Bayerische LSG hat das Versorgungsamt zur Zahlung des Blindengeldes verurteilt. Der Blindheitsnachweis sei hier erbracht. Der Begriff des Sehens umfasse nach der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht nur die optische Reizaufnahme, sondern auch die weitere Verarbeitung der optischen Reize im Bewusstsein des Menschen. Bei der Klägerin sei jedenfalls auch diese Verarbeitung massiv gestört.



Es komme gerade nicht auf eine spezifische Sehstörung an. Es sei ausreichend, wenn die mangelnde Sehleistung auf einer allgemeinen Herabsetzung ihrer Aufmerksamkeits- und Gedächtnisfähigkeiten beruhe. Landessozialgericht Bayern, Urteil vom 19.12.2016, L 15 BL 9/14, nicht rechtskräftig

Jobcenter muss nicht für ungenutzte Wohnung zahlen

Grundsicherungsempfänger nach dem SGB II haben nur dann einen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Unterkunft, wenn sie diese auch tatsächlich nutzen. Dies stellt das LSG Niedersachsen-Bremen klar. Das Jobcenter des Landkreises Göttingen hat einem Grundsicherungsempfänger die Unterkunftskosten entzogen. Zuvor hatte es ihn in eine Förderungsmaßnahme in einen Friseursalon im 70 Kilometer entfernten Kyffhäuserkreis (Thüringen) vermittelt. Hier übte er zudem eine selbstständige Tätigkeit in der Fahrzeugaufbereitung aus. Mit der Inhaberin des Salons ging er eine Beziehung ein und verbrachte auch die Nächte in Thüringen. Dennoch sollte das Jobcenter nach seiner Ansicht weiter für die bisherige Wohnung zahlen und außerdem die Kosten für das tägliche Pendeln zur Arbeit übernehmen. Er halte sich schließlich nur besuchsweise in Thüringen auf.

Dem folgte das LSG nicht. Es bewertete das Vorbringen als pauschal und nicht glaubhaft. Abzustellen sei auf die Ergebnisse eines Hausbesuchs durch das Jobcenter. Hierbei habe sich die Wohnung stark ausgekühlt gezeigt. Die Temperatur habe sogar Ende November unterhalb der Außentemperatur gelegen. Frische Lebensmittel hätten sich ebenso wenig in der Wohnung befunden wie getragene oder schmutzige Kleidungsstücke. Stecker für häufig genutzte Elektrogeräte wie dem Fernseher seien aus der Steckdose gezogen gewesen. Die Heizkostenabrechnung habe einen Verbrauch von 0,73 Euro/Monat ergeben und damit weit unterhalb des Erwarteten gelegen.

Aufgrund dieser gravierenden Hinweise vermochte das LSG auch einer eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers nicht zu glauben, in der dieser ohne Beleg lediglich behauptete, die zahlreichen Fahrten mit dem Pkw seiner Partnerin zurückgelegt und diesen auf eigene Kosten betankt zu haben.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 09.01.2017, L11 AS 1138/16 B ER

Befristete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit begründet Anspruch auf Arbeitslosengeld

Auch bei einer Lücke von mehr als einem Monat zwischen früherem Arbeitslosengeldbezug und befristeter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird nach dem Ende des Rentenbezugs Arbeitslosengeld als neuer Anspruch begründet. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden.

Die Klägerin bezog ab dem 01.10.2010 mit Unterbrechungen Arbeitslosengeld. Im Februar 2012 stellte der Rentenversicherungsträger eine volle Erwerbsminderung der Klägerin fest. Wegen des späteren Leistungsbeginns befristeter Renten (§ 101 Absatz 1 Sozialgesetzbuch [SGB] VI) gewährte sie eine Rente aber erst ab dem 01.05.2012 bis zum 31.12.2013. Die Bewilligung von Arbeitslosengeld wurde jedoch bereits am 08.03.2012 unter Hinweis auf die bestehende volle Erwerbsminderung der Klägerin aufgehoben. Nach dem Ende des Rentenbezugs am 01.01.2014 meldete sich die Klägerin wieder arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld, das ihr aber nur für die Dauer eines verbliebenen Restanspruchs von 37 Tagen bewilligt wurde.

Während das Sozialgericht der Klägerin Recht gab, wies das Landessozialgericht ihre Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg. Ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung war nach Ansicht des BSG bei der Erfüllung der Anwartschaftszeit zu berücksichtigen. Obwohl sie erst 43 Tage nach dem Ende des vorherigen Bezuges von Arbeitslosengeld die Rente bezogen hatte, stehe dies dem Merkmal „unmittelbar“ im Sinne des § 26 Absatz 2 SGB III nicht entgegen. Würde als „unmittelbar“ nur maximal eine Frist von einem Monat anzuerkennen sein, würde der angestrebte Schutz von nach zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit auf den Arbeitsmarkt zurückkehrender Personen zum Teil verfehlt, ohne dass dies von den Leistungsbeziehern beeinflusst werden könnte, argumentiert das BSG.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 23.02.2017, B 11 AL 3/16 R

Bauen und Wohnen

Taubenkot auf dem Balkon: Vermieter muss Maßnahmen dagegen ergreifen

Ein Vermieter ist dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Balkon seines Mieters vor Taubenkot geschützt wird. Dies zeigt ein Urteil des Augsburger Amtsgerichts (AG).

Als im Augsburger Stadtgebiet auf einem sechsstöckigen Mietshaus mit Flachdach Solarmodule angebracht wurden, siedelten sich dort Tauben an. Diese versammelten sich an der Dachkante und ließen ihren Kot auf den Balkon eines Mieters fallen. Auf dessen Beschwerde hin brachte der Vermieter einen Kunststoffraben am Balkongeländer an, der aber keinerlei Wirkung zeigte.

Schließlich verklagte der Mieter den Vermieter vor dem AG Augsburg mit dem Ziel, an der Dachkante Taubenstachel anzubringen. Nachdem das Gericht den Hausmeister und mehrere Nachbarn des Mieters als Zeugen vernommen hatte, gab es ein ornithologisches Gutachten in Auftrag. Es sollte geklärt werden, ob hier tatsächlich der Mieter durch die Tauben mehr beeinträchtigt ist, als dies im Stadtbereich allgemein üblich ist.

Die beauftragte Vogelkundlerin untersuchte die Situation vor Ort und kam laut Gericht zu dem Ergebnis, dass der Balkon so nicht nutzbar sei. Sie wies auch auf Krankheitserreger hin, die Stadttauben verbreiten. Erfolgreiche Abhilfe gegen die Taubenplage könnten Spikes an der Dachkante oder auch Elektroabwehrsysteme schaffen.

Das AG Augsburg verurteilte daraufhin den Vermieter, Taubenstachel oder eine gleichwertige Maßnahme anzubringen, sodass der Balkon des Mieters vor Taubenkot geschützt wird. Das Urteil ist rechtskräftig. Amtsgericht Augsburg, PM vom 07.04.2017

Ein Balkon erhöht den Wohnwert – da sind drei Wochen Bauzeit ein Klacks

Mieter sind verpflichtet, vom Vermieter gewollte Modernisierungsmaßnahmen zu akzeptieren, wenn sie den Wohnwert steigern. Das gilt auch dann, wenn der Mieter berufstätig ist und nicht möchte, dass Handwerker etwa drei Wochen lang Zugang zu seiner Wohnung haben, um einen Balkon anzubauen, wenn er nicht da ist.

Das Landgericht Berlin empfahl dem Mieter, eine „Vertrauensperson“ einzusetzen, die die Augen offen halten könne (machte aber keine Angaben dazu, wie eine solche Vertrauensperson herbeigeschafft werden könne, wenn keine vorhanden sei).

Das Positive an dem Vorhaben überwiege aber – auch wenn das Außenzimmer von außen einsehbar sei. In innerstädtischer Lage (wie hier in Berlin) sei das keine ungewöhnliche Beobachtung. Die durch den Aufenthalt auf dem Balkon zu erreichende „Frischluftezufuhr“ dürfe er auch nicht unterschätzen.

LG Berlin, 65 S 108/16 vom 12.08.2016

Eigentumswohnung: Wenn die Gemeinschaft es nicht will, gibt's auch keinen „kostenlosen“ Aufzug

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein einzelner Wohnungseigentümer in dem gemeinschaftlichen Treppenhaus grundsätzlich nur dann einen Personenaufzug – sogar auf eigene Kosten – einbauen darf, wenn alle übrigen Wohnungseigentümer ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Dies gilt auch dann, wenn der bauwillige Wohnungseigentümer aufgrund einer Gehbehinderung auf den Aufzug angewiesen ist, um seine Wohnung zu erreichen.

Die übrigen Wohnungseigentümer können allerdings verpflichtet sein, den Einbau eines Treppenlifts oder einer Rollstuhlrampe zu dulden.

Zu der Frage, ob die Wohnungseigentümergeinschaft selbst einen Aufzug einbauen kann, wenn die Wohnungseigentümer dies mit qualifizierter Mehrheit beschlossen haben, hat sich das Gericht nicht geäußert.

BGH, V ZR 96/16 vom 13.01.2017

Mietrecht: Anpflanzen eines Baums auf Balkon nicht gestattet

Das Anpflanzen eines Baums auf einem Balkon oder einer Loggia ist in der Regel mietvertragswidrig. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar.



Der Beklagte ist seit 1990 Mieter einer Wohnung in München. In der zur Wohnung gehörenden Loggia hielt er zunächst einen kleinen Bergahorn als Topfpflanze. Über die Jahre hinweg wuchs er zum Baum heran und bildete seit mindestens 15 Jahren deutlich nach außen und deutlich sichtbar eine Krone aus. Der ursprüngliche Holzkasten ist verrottet und das Erdreich und die Wurzeln befinden sich nun direkt auf dem Betonboden. Der beklagte Mieter hat den Baum gegen Windböen gesichert durch Befestigung von Stahlketten und Stahlspiralen als Rückdämpfer an der Hauswand.

Die Vermieterin forderte ab Juni 2015 den Mieter mehrfach auf, den Baum zu entfernen. Sie ist der Meinung, dass der Ahornbaum unkontrolliert aus dem Balkon herauswuchere und eine derartige Nutzung des Balkons nicht vertragsgerecht sei. Der Mieter wendet ein, dass die Bepflanzung des Balkons nach eigenen Wünschen zum vertragsgemäßen Gebrauch gehöre und der Beseitigungsanspruch verjährt sei. Die Vermieterin habe durch regelmäßige Begehungen der Anlage volle Kenntnis von dem Baum gehabt, der von unten deutlich sichtbar sei und seit mindestens 15 Jahren seine Krone ausgebildet habe.

Da der Mieter den Baum nicht entfernte, erhob die Vermieterin Klage zum AG München und bekam Recht. Das AG verurteilte den Mieter dazu, den Ahornbaum samt Erdreich und Wurzelwerk fachgerecht dauerhaft zu beseitigen. Die Pflanzung des Baumes halte sich nicht im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs. Davon sei alles umfasst, was nach der Verkehrsanschauung üblich ist. Das Anpflanzen von Bäumen auf Loggien oder Balkonen gehöre nicht dazu, so das Urteil. Ahornbäume könnten, wie allgemein und damit auch gerichtsbekannt sei, mehrere Meter hoch werden und einen Stammdurchmesser von mehr als einem Meter annehmen. Sie seien damit zum Halten auf Loggien in mehrstöckigen Häusern in Innenstädten nicht geeignet und würden üblicherweise in München darauf auch nicht gehalten. Auf die Umstände und Verhältnisse in anderen Ländern, etwa in Mailand, komme es nicht an.

Von solchen Bäumen gehe die Gefahr aus, dass sie umstürzen, da sie auf Loggien in Wohnhäusern keine genügende Verwurzelung ausbilden können. Die Stahlsicherung stelle einen rechtswidrigen Eingriff in die Sachsubstanz dar. Solche baulichen Konstruktionen bedürften der Erlaubnis des Vermieters. Das Anbringen solcher Starkdübel außerhalb der Wohnung auf der Loggia zum Befestigen von Bäumen entspreche

nicht den sonst üblichen Dübeln im Wohnungsinnen zum Anbringen von Regalen, so die Urteilsgründe.

Der Anspruch sei auch nicht verjährt. Das Pflanzen eines Baumes ist nach Auffassung des Gerichts eine Dauerhandlung. Der Verjährungsbeginn könne nicht einfach auf den Akt der Pflanzung abgestellt werden. Es komme dabei auf die jeweiligen einzelnen konkreten Störungen an, mit der der Beseitigungsanspruch jeweils neu entsteht. Die Verjährung habe dabei in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Klägerin von dem unmittelbaren Wachsen des Baumes auf dem Balkon und von der Stahlseilkonstruktion Kenntnis oder nur in Folge großer Fahrlässigkeit keine Kenntnis hatte. Verjährung sei danach nicht eingetreten.

Amtsgericht München, Urteil vom 01.07.2016, 461 C 26728/15, rechtskräftig

Architektenrecht: Beim Honorar gibt es – genau genommen – zwei Obergrenzen

Hat ein Architekt die mit dem Auftraggeber vereinbarte Baukostenobergrenze nicht eingehalten, so kann dem Auftraggeber Schadensersatz zustehen. Das kann dazu führen, dass der Architekt den sich eigentlich aus der Honorarordnung ergebenden Honoraranspruch nicht voll geltend machen kann.

Abgezogen werden darf dann der Betrag, der das Honorar überschreitet, welches sich ergäbe, wenn die anrechenbaren Kosten der vereinbarten Baukostenobergrenze entsprochen hätten. Die Planungsleistung eines Architekten entspricht nicht der vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ein Bauwerk vorsieht, dessen Errichtung höhere Baukosten erfordert, als sie von den Parteien des Architektenvertrags vereinbart sind, so der Bundesgerichtshof. Der Architekt sei dann verpflichtet, die Planungsvorgaben des Auftraggebers zu den Baukosten des Bauwerks zu beachten. Dabei muss er eine vereinbarte Baukostenobergrenze einhalten. Allerdings müsse der Auftraggeber die Überschreitung der vereinbarten Obergrenze beweisen.

BGH, VII ZR 185/13 vom 06.10.2016

Bußgeld & Verkehr

Inhaber alter Lkw-Führerscheine genießen Bestandsschutz

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Koblenz genießen Inhaber alter Lkw-Führerscheine (früher: Klasse 2) Bestandsschutz.

Dem Inhaber einer solchen Fahrerlaubnis (seit 1991) war diese auf die neue Führerscheinklasse C/CE umgeschrieben und zuletzt bis zum 03.04.2011 befristet worden. Im September 2014 beantragte er erneut die Erteilung der in Rede stehenden Fahrerlaubnis. Dem Antrag war eine augenärztliche Bescheinigung beigelegt, nach der die Anforderungen nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung mit Sehhilfe erreicht wurden.

Den Antrag lehnte die Führerscheinstelle mit der Begründung ab, er habe die zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen CE und C1E einschließlich Unterklassen erforderliche Sehschärfe nicht erreicht. Er könne sich auch nicht auf eine in diesem Zusammenhang bestehende Altinhaberregelung berufen, bei der andere Sehschärfengrenzwerte gälten, da diese nur für Inhaber einer im Zeitpunkt der Antragstellung noch gültigen, vor 1999 erteilten Fahrerlaubnis gelte, während seine Fahrerlaubnis der Klasse C und CE durch die Befristung vom 03.04.2011 erloschen sei. Die Altinhaberregelung könne nur angewendet werden, wenn die Fahrerlaubnis vor dem 01.01.1999 erteilt worden sei und seitdem ohne Unterbrechung bestanden habe.

Dieser Rechtsauffassung ist das VG Koblenz nicht gefolgt. Die Fahrerlaubnis der Klasse CE müsse im vorliegenden Fall erteilt werden, auch wenn der entsprechende Antrag erst mehr als zwei Jahre nach Ablauf der Geltungsdauer am 03.04.2011 gestellt worden sei. Dies ergebe sich aus rechtssystematischen Überlegungen und trage dem Umstand Rechnung, dass der Betroffene mit der Fahrerlaubnis der (alten) Klasse 2 einen Besitzstand erworben habe. Deshalb beurteilten sich die Anforderungen an eine Verlängerung/Neuausstellung nach den Voraussetzungen der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes. Der Verkehrssicherheit werde hinreichend durch die – von dem Betroffenen nachgewiesene – Untersuchung des Sehvermögens Rechnung getragen. Es sei daher kein Grund dafür ersichtlich, in derartigen Fällen zwischen einer Antragstellung noch während der Geltungsdauer oder nach abgelaufener Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zu unterscheiden.

Gegen die Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 02.03.2017, 4 K 656/16.KO

Rollstuhlfahrerin muss Behindertenparkplatz gefahrlos nutzen können

Behinderte haben ein Recht auf eine „gleichberechtigte Teilhabe am Leben im Alltag“. Dazu gehört für Rollstuhlfahrer zum Beispiel die Bereitstellung von eigens dafür geeigneten Parkplätzen.

Ist aber der Bodenbelag auf einem solchen „Behinderten-Parkplatz“ uneben (hier durch ein mit unregelmäßigen Kopfsteinen bepflasterten Boden) und ist das die Ursache für den Sturz einer Rollstuhl-Fahrerin, so kann die Gemeinde schadenersatzpflichtig sein. Dies auch dann, wenn die Betroffene von den schlechten Bodenverhältnissen wusste, weil deren Zustand zur Folge hatte, dass „die Kompensation des körperlichen Nachteils in diesem Fall an der Gefährdung der Nutzer scheitert“ – im Klartext: ein als solcher gekennzeichnete Behindertenparkplatz war für Rollstuhlfahrer nicht geeignet.

BVfG, 1 BvR 2012/13 vom 24.03.2016

Fahrerlaubnis auf Probe bei Nichtbeibringung zu Recht angeforderter MPU zu entziehen

Eine Fahrerlaubnis auf Probe ist zu entziehen, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis ein von ihm wegen einer wiederholten Zuwiderhandlung in der Probezeit zu Recht angefordertes medizinisch-psychologisches Gutachten nicht beibringt. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Trier entschieden und damit einen gegen den Landkreis Trier-Saarburg gerichteten Eilantrag abgelehnt.

Dem 27-jährigen Antragsteller war die ihm im Jahr 2010 erteilte Fahrerlaubnis auf Probe 2013 nach vorheriger Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar und anschließender Verwarnung wegen mehrerer Verkehrsordnungswidrigkeiten nach einer erneuten schwerwiegenden Zuwiderhandlung in Gestalt einer verkehrsrechtlich relevanten Straftat (Nötigung und Beleidigung) bereits einmal entzogen worden. Nachdem der Antragsteller ein seine Eignung bestätigendes medizinisch-psychologisches Gutachten vorgelegt hatte, erteilte der



Antragsgegner im Juli 2015 erneut eine Fahrerlaubnis auf Probe mit einer Restdauer der ersten Probezeit von zwei Monaten. Unmittelbar darauf beging der Antragsteller wiederum eine schwerwiegende Zuwiderhandlung in Form einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 28 km/h außerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Daraufhin ordnete der Antragsgegner erneut die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an, welches der Antragsteller mit der Begründung, ihm sei erst kurz zuvor durch Gutachten seine Eignung bescheinigt worden, nicht vorlegte. Daraufhin entzog der Antragsgegner die dem Antragsteller zuvor erteilte Fahrerlaubnis auf Probe wieder.

Zu Recht, so das VG Trier. Der Antragsgegner habe, gestützt auf die nach der Neuerteilung der Fahrerlaubnis begangene Zuwiderhandlung, eine erneute Begutachtungsanordnung aussprechen dürfen. Der Umstand, dass der Antragsteller erst wenige Wochen vor der aktuellen Zuwiderhandlung positiv begutachtet worden sei, stehe dem nicht entgegen. Er habe lediglich zwei Wochen nach der Neuerteilung der Fahrerlaubnis erneut eine schwerwiegende Zuwiderhandlung begangen, die er lediglich mit seiner beruflichen Belastungssituation als Speditionsfahrer zu rechtfertigen versucht habe.

Erschwerend komme hinzu, dass die Restprobezeit nur noch rund zwei Monate betragen habe und der Antragsteller sich nicht einmal innerhalb dieses kurzen Zeitraums auf die Einhaltung der bestehenden Regeln im Straßenverkehr eingelassen habe. In Ansehung dessen sei die Einschätzung des Antragsgegners, die bereits erfolgte (positive) Begutachtung als nicht ausreichend und damit eine erneute Begutachtung des Antragstellers als verhältnismäßig zu erachten, nicht zu beanstanden. Für diese rechtliche Beurteilung sei im Ergebnis auch ohne Belang, dass der Antragsteller in beruflicher Hinsicht auf die Fahrerlaubnis angewiesen sei. Der Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer vor den von ungeeigneten Fahrern ausgehenden Gefahren sei eindeutig vorrangig. Verwaltungsgericht Trier, Beschluss vom 08.12.2016, 1 L 8043/16.TR

Zahlreiche Verkehrsverstöße ohne Fahrerlaubnis können Sicherstellung von Kraftfahrzeugen rechtfertigen

Wer, ohne eine Fahrerlaubnis zu besitzen, zahlreiche Verkehrsverstöße begangen hat, muss damit rechnen, dass seine Fahrzeuge sichergestellt werden. Ein entsprechendes Vorgehen des Kölner Polizeipräsidiums

gegen einen 18-jährigen hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln jetzt bestätigt.

Der 18-Jährige ist nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis. Dennoch hat die Polizei festgestellt, dass er seit September 2014 in mindestens 20 Fällen Auto gefahren ist. Zudem hat er nach polizeilichen Erkenntnissen zeitgleich weitere Rechtsverstöße begangen. Polizeilichen Kontrollen hat er sich wiederholt durch Flucht entzogen. Bei den anschließenden Verfolgungen ist es nach den Feststellungen der Polizei zu ganz erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen und Rotlichtverstößen, zu gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr, Gefährdungen des Straßenverkehrs durch rücksichtsloses Verhalten und Nötigungen gekommen. Vielfältige Versuche des Polizeipräsidiums, eine Verhaltensänderung bei dem jungen Erwachsenen herbeizuführen, blieben ohne Erfolg. Mit Verfügung vom 25.11.2016 hatte das Polizeipräsidium Köln einen BMW Z 4 und einen Nissan Z 350 des Mannes sichergestellt. Die Sicherstellung bewirkt, dass der Mann die Fahrzeuge dauerhaft nicht nutzen kann. Gegen diese Verfügung hat der Betroffene Klage erhoben und zugleich einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Er macht zur Begründung geltend, er halte die Sicherstellung der Fahrzeuge für unverhältnismäßig.

Das VG Köln hat den Antrag abgelehnt. Die Sicherstellungsverfügung sei rechtmäßig. Es handele sich beim Antragsteller um einen Intensivtäter im Bereich der Straßenverkehrsdelikte. Er sei offenkundig nicht in der Lage, sein Verhalten eigenständig zu kontrollieren, um sich regelkonform zu verhalten. Die dokumentierten Taten belegten, dass der Antragsteller regelmäßig in ganz besonders enthemmter und rücksichtsloser Weise mit einem Auto im Straßenverkehr agiere und mit dieser Fahrweise schwerste Verletzungen und auch den Tod anderer Menschen in Kauf nehmen müsse. Andere Maßnahmen hätten den Antragsteller nicht zu einer Verhaltensänderung veranlasst. Die Sicherstellung der Fahrzeuge sei deshalb erforderlich, um eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer abzuwenden. Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 06.02.2017, 20 L 3178/16

Ehe, Familie und Erben

Selbst erbrachte Pflegeleistungen: Keine außergewöhnlichen Belastungen

Selbst erbrachte Pflegeleistungen können steuerlich nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster klargestellt. Die Revision gegen sein Urteil ließ das Gericht nicht zu.

Die Klägerin, eine Ärztin, hatte für das Streitjahr 2011 außergewöhnliche Belastungen von fast 55.000 Euro geltend gemacht. Hintergrund war, dass sie in diesem Jahr ihren schwer erkrankten Vater gepflegt hatte. Der Gesamtbetrag setzte sich zusammen aus den von der Klägerin kalkulierten Pflegekosten sowie zusätzlich angefallenen Fahrtkosten. Die Pflegekosten ermittelte die Klägerin, indem sie einen Stundensatz für die von ihr erbrachten Pflegeleistungen in Höhe von knapp 30 Euro ansetzte und diesen mit einem Stundenaufwand von 45 Stunden je Woche multiplizierte. Das Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung ab. Hiergegen klagte die Ärztin ohne Erfolg.

In seiner klageabweisenden Entscheidung weist das FG darauf hin, dass nach dem klaren Wortlaut des § 33 Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nur „Aufwendungen“ als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden können. Dieser Begriff umfasse aber nur bewusste und gewollte Vermögensverwendungen, also insbesondere Geldausgaben und Zuwendungen von Sachwerten. Somit habe die Klägerin keine Aufwendungen im Sinne des Gesetzes getragen. Vielmehr habe sie selbst Pflegeleistungen an ihren Vater erbracht. Eine solche unentgeltlich erbrachte eigene Arbeitsleistung falle, soweit im Rahmen der Arbeit keine finanziellen Aufwendungen im Sinne des § 33 Absatz 1 EStG anfallen, nicht unter den Begriff der außergewöhnlichen Belastung.

Die von der Klägerin geltend gemachten Fahrtkosten seien bereits in dem vom beklagten Finanzamt angesetzten Pflegepauschbetrag berücksichtigt worden, sodass die Klägerin insofern nicht belastet sei.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.04.2015, 11 K 1276/13 E

Erbrecht: Zur Not kann die Kopie eines Testaments zum Nachlass verhelfen

Normalerweise wird ein handgeschriebenes Testament nur im Original anerkannt. Ausnahmsweise kann aber auch eine Kopie des von der oder dem Verstorbenen geschriebenen letzten Willens darüber entscheiden, wer den Nachlass bekommt.

Das hat das Oberlandesgericht Karlsruhe im Fall einer Witwe entschieden, die mit ihrem Ehemann ein gemeinschaftliches („Berliner“) Testament geschrieben hatte, das Original, das „unter der Decke auf der Nähmaschine“ gelegen haben soll, war nicht mehr vorhanden. In einer Schublade der Nähmaschine befand sich aber eine Kopie.

Die wurde vom Gericht als ausreichend angesehen, nach dem von der Witwe unter anderem nachgewiesen werden konnte, dass der Text auf dieser Kopie der Vorlage entsprach, die ein Rechtsanwalt dem Ehepaar zur Verfügung gestellt hatte. Außerdem konnte die Echtheit der Unterschrift des verstorbenen Mannes bewiesen werden. Die Klage eines der beiden „enterbten“ Söhne blieb damit erfolglos.

OLG Karlsruhe, 11 Wx 78/14 vom 08.10.2015

Unterhalt für bedürftigen Vater: Inanspruchnahme des erwachsenen Kindes kann als grob unbillig ausgeschlossen sein

Ist ein Elternteil bedürftig, so kann es vorkommen, dass erwachsene Kinder für den Unterhalt aufkommen müssen. Dies gilt aber nicht in jedem Fall, wie ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg zeigt. So entfällt die Unterhaltsverpflichtung des erwachsenen Kindes, wenn der bedürftige Elternteil seine eigene, frühere Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind gröblich vernachlässigt hat und eine Inanspruchnahme insgesamt grob unbillig erscheint.

Im zugrunde liegenden Fall schloss das OLG Oldenburg eine Unterhaltspflicht der erwachsenen Tochter gegenüber ihrem Vater aus. Letzterer habe über sechs Jahre lang gar nichts für die damals noch bedürftige Tochter gezahlt, obwohl er in der Lage gewesen wäre, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Der Vater habe darüber hinaus bei der Trennung von der Mutter per Einschreiben mitgeteilt, dass er von seiner alten Familie nichts mehr wissen wolle. Ein solcher Kontaktab-



bruch stelle eine weitere grobe Verfehlung gegenüber der Tochter und eine Verletzung der väterlichen Pflicht zu Beistand und Rücksicht dar. Der Kontaktabbruch sei auch nachhaltig gewesen. Allein die Einladung der Tochter zur neuen Hochzeit des Vaters und ein einmaliger Besuch der Tochter bei einem Krankenhausaufenthalt des Vaters führten noch nicht zu einer Wiederherstellung eines Vater-Tochter-Verhältnisses. Zwar stelle ein Kontaktabbruch nicht regelmäßig eine grobe Verfehlung dar, die zu einem Verlust des Unterhaltsanspruchs führe. Vorliegend komme aber neben den Kontaktabbruch noch die grobe Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind hinzu, so das OLG. Die Tochter habe als Kind nicht nur wirtschaftlich schlecht dagestanden. Sie habe auch die emotionale Kälte des Vaters durch den Kontaktabbruch erfahren müssen. Beides zusammen führe dazu, dass die Tochter als Erwachsene jetzt nicht mehr für den Vater einstehen müsse. Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 04.01.2017, 4 UF 166/15

Gesondert festgestellte negative Einkünfte des Erblassers aus Drittstaaten beim Erben zu berücksichtigen

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat zugunsten eines Erben entschieden, dass er als Gesamtrechtsnachfolger die für seinen verstorbenen Vater gesondert festgestellten verbleibenden negativen Einkünfte aus der Vermietung unbeweglichen Vermögens in der Schweiz bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen kann und für ihn deshalb solche negativen Einkünfte festzustellen sind.

Der Vater des Klägers erzielte bis zu seinem Tod im Jahr 2012 Einkünfte aus der Vermietung eines Hauses in der Schweiz. In den Jahren bis 2005 tätigte er hohe Renovierungsaufwendungen, die er durch Darlehen fremdfinanzierte. Zum 31.12.2011 betrugen die für den Vater gesondert festgestellten verbleibenden negativen Einkünfte 251.907 Euro. Der Kläger trat als Gesamtrechtsnachfolger in die noch nicht zurückgeführten Darlehen ein und erzielte in den Jahren 2012 bis 2014 eigene (positive) Einkünfte aus der Vermietung des Hauses in der Schweiz, die der Beklagte der Besteuerung zugrunde legte. Einen Ausgleich der verbliebenen negativen Einkünfte des Vaters mit den positiven Einkünften des Klägers führte das Finanzamt nicht durch. Die

Einsprüche gegen die Einkommensteuerbescheide für 2012 bis 2014 hat es noch nicht beschieden.

Der Kläger beantragte den Erlass von Bescheiden über die Feststellung verbleibender negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus der Schweiz zum 31.12.2012, 2013 und 2014. Das beklagte Finanzamt lehnte dies ab.

Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben. Ob und in welchem Umfang steuerrechtliche Positionen vererblich seien, sei nach der Rechtsprechung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) nach den einschlägigen materiell-rechtlichen Normen und den Prinzipien des jeweiligen Einzelsteuergesetzes zu beurteilen. Eine Vererblichkeit komme hiernach in den Fällen der so genannten gespaltenen Tatbestandsverwirklichung und der Verklammerung von sowohl durch den Erblasser als auch durch den Erben jeweils teilweise verwirklichten Besteuerungsmerkmalen in Betracht.

Ein solcher Fall der Verklammerung sei hier gegeben. Der Vater des Klägers habe in den Jahren bis 2005 negative Einkünfte aus der Vermietung des Hauses in der Schweiz erzielt, die nach den betreffenden gesetzlichen Regelungen bisher nicht hätten ausgeglichen werden können. Nach seinem Tod habe der Kläger durch die positiven Vermietungseinkünfte die Voraussetzungen für den Ausgleich dieser Einkünfte durch die verbliebenen negativen Einkünfte verwirklicht. Die Vorschrift über negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten enthalte eine in sich geschlossene Gesamregelung, nach der der (spätere) Abzug verbleibender negativer Einkünfte sowohl systematisch als auch inhaltlich an die (frühere) Versagung des Verlustabzugs anknüpfe und ohne die zuvor entstandenen negativen Einkünfte nicht möglich sei.

Die Rechtsprechung zur fehlenden Vererblichkeit des Verlustabzugs könne nicht auf den Streitfall übertragen werden, da der Verlustabzug an die verlustbedingte personenbezogene Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anknüpfe. Demgegenüber gehe es vorliegend darum, einen künftigen Überschuss um einen zuvor entstandenen, aber steuerlich noch nicht berücksichtigten Verlust zu mindern.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.12.2016, 13 K 897/16 F

Medien & Telekommunikation

Kampf gegen Hasskriminalität und Fake News: Kabinett beschließt Gesetzentwurf

Das Bundeskabinett hat am 05.04.2017 den Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken beschlossen. Der Entwurf zielt darauf, Hasskriminalität und strafbare Falschnachrichten auf den Plattformen sozialer Netzwerke wirksamer zu bekämpfen.

Die Regelungen beziehen sich auf Inhalte, die den objektiven Tatbestand einer der im Gesetzentwurf genannten Strafvorschriften erfüllen. Dazu zählen zum Beispiel Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Volksverhetzung und Bedrohung.

Der Gesetzentwurf setzt verbindliche Standards für ein wirksames und transparentes Beschwerdemanagement. Die Betreiber sozialer Netzwerke werden verpflichtet,

- den Nutzern ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über strafbare Inhalte anzubieten,
- Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis zu nehmen und auf strafrechtliche Relevanz zu prüfen,
- offensichtlich strafbare Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde zu löschen oder zu sperren,
- jeden strafbaren Inhalt innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde zu löschen oder zu sperren und
- den Nutzer über jede Entscheidung bezüglich seiner Beschwerde zu informieren und diese zu begründen.

Die Verpflichtung zur Löschung oder Sperrung bezieht sich auch auf sämtliche auf der Plattform befindlichen Kopien des strafbaren Inhalts. Die Betreiber sozialer Netzwerke werden verpflichtet, vierteljährlich über den Umgang mit Beschwerden über strafrechtlich relevante Inhalte zu berichten. Der Bericht muss u.a. Angaben über das Beschwerdevolumen und die Entscheidungspraxis der Netzwerke sowie die personelle Ausstattung und Kompetenz der für die Bearbeitung der Beschwerden zuständigen Arbeitseinheiten enthalten. Die Berichte müssen für jedermann zugänglich im Internet veröffentlicht werden. Betreiber sozialer Netzwerke, die ein wirksames Beschwerdemanagement gar nicht oder nicht richtig einrichten – insbesondere weil sie

strafbare Inhalte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig löschen – begehen eine Ordnungswidrigkeit. Diese soll mit einer Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro gegen eine für das Beschwerdeverfahren verantwortliche Person geahndet werden können. Gegen das Unternehmen selbst soll die Geldbuße bis zu 50 Millionen Euro betragen können. Eine Geldbuße soll auch verhängt werden können, wenn das soziale Netzwerk seiner Berichtspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.

Soziale Netzwerke werden zur besseren Rechtsdurchsetzung – unabhängig von ihrem Sitz – verpflichtet, für Zustellungen in Bußgeldverfahren und in zivilgerichtlichen Verfahren einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Für Auskunftersuchen der Strafverfolgungsbehörden ist ein empfangsberechtigter Ansprechpartner in Deutschland zu benennen. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten und eines Empfangsberechtigten kann ebenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden.

Jeder, der in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt wird, kann grundsätzlich von dem Betreiber des sozialen Netzwerks Auskunft darüber verlangen, wer die Rechtsverletzung begangen hat. Ein solcher Auskunftsanspruch ergibt sich bereits aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Der Gesetzentwurf soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass dieser Anspruch auch durchgesetzt werden kann. Die Betreiber sozialer Netzwerke erhalten die datenschutzrechtliche Befugnis, die Anmeldedaten des Rechtsverletzers an den Verletzten herauszugeben. Die Herausgabe der Daten durch das soziale Netzwerk muss allerdings durch das zuständige Zivilgericht angeordnet werden (Richtervorbehalt).

Bundesjustizministerium, PM vom 05.04.2017

Bewertungsportal für Autofahrer: Bewertungen dürfen nicht für jeden Nutzer einsehbar sein

Die Betreiberin eines Fahrer-Bewertungsportal muss dafür sorgen, dass nicht mehr alle Nutzer ihres Portals, sondern nur noch nach bestimmten Vorgaben registrierte Kfz-Halter die Bewertungsergebnisse zu ihrem eigenen Kfz-Kennzeichen abrufen können. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln entschieden und damit eine entsprechende datenschutzrechtliche Anordnung als rechtmäßig bestätigt.



Derzeit können Nutzer des betreffenden Portals das Fahrverhalten anderer Personen unter Angabe eines Kfz-Kennzeichens nach einem Ampelschema (rot = negativ, gelb = neutral, grün = positiv) bewerten. Eine Detail-Bewertung erfolgt durch Auswahl aus vorgegebenen Bewertungen. Die Bewertungsergebnisse zu einzelnen Kfz-Kennzeichen sind in Form einer durchschnittlichen Schulnote für jeden Nutzer einsehbar. Die Klägerin beabsichtigt, mithilfe des Portals Autofahrer dazu anzuhalten, die eigene Fahrweise zu überdenken. Auf diese Weise möchte sie einen Beitrag zu mehr Sicherheit im Straßenverkehr leisten.

Der beklagte Datenschutzbeauftragte für das Land Nordrhein-Westfalen hat ihr aufgegeben, das Portal so zu verändern, dass nur noch nach bestimmten Vorgaben registrierte Kfz-Halter die Bewertungsergebnisse zu ihrem eigenen Kfz-Kennzeichen abrufen können. Damit soll eine Prangerwirkung des Portals verhindert werden.

Die hiergegen erhobene Klage hat das VG abgewiesen. Die auf dem Fahrerbewertungsportal zu einzelnen Kfz-Kennzeichen erhobenen und gespeicherten Daten seien personenbezogen. Die jeweiligen Fahrer beziehungsweise Fahrzeughalter könnten von der Klägerin und auch Portalnutzern mit verhältnismäßigem Aufwand bestimmt werden. Der Datenschutz der bewerteten Fahrer überwiege das Informationsinteresse der Nutzer. Letzteres sei weniger schützenswert als beispielsweise das Interesse einer Person, die sich vor einem Arztbesuch auf einem Ärztebewertungsportal informiere. Bei dem Fahrerbewertungsportal stehe eine Prangerwirkung einzelner Fahrer im Vordergrund. Das von der Klägerin nach ihren Angaben verfolgte Ziel könne auch erreicht werden, wenn Bewertungen – wie von der Anordnung des Landesdatenschutzbeauftragten vorgegeben – lediglich an die Betroffenen selbst übermittelt würden.

Gegen das Urteil kann Berufung eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 16.02.2017, 13 K 6093/15

Filesharing: EuGH soll urheberrechtliche Fragen klären

Das Landgericht (LG) München I hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in einem so genannten Vorabentscheidungsersuchen Fragen zur Auslegung europäischer Regelungen zum Urheberrecht vorgelegt. Hintergrund ist ein Rechtsstreit, in dem ein Verlag den Inhaber eines Internetanschlusses auf Schadenersatz verklagt hat, weil über dessen Anschluss das Hörbuch eines Autors im Wege des Filesharing unrechtmäßig anderen Internetnutzern zum Herunterladen angeboten wurde. Der beklagte Anschlussinhaber hat bestritten, die Rechtsverletzung begangen zu haben. Gleichzeitig hat er mitgeteilt, seine Eltern hätten ebenfalls Zugriff auf seinen Internetanschluss gehabt.

Das LG versteht ein jüngst veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtshofes vom 06.10.2016 (I ZR 154/15) zum Filesharing dahin, dass bei dieser Sachlage eine Schadenersatzhaftung des Anschlussinhabers ausscheidet, da auch Dritte als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Da aber auch eine Klage des Verlages gegen die Eltern, von denen lediglich bekannt ist, dass sie generell Zugriff auf den fraglichen Internetanschluss hatten, kaum Aussicht auf Erfolg haben dürfte, hat das LG dem EuGH die Frage vorgelegt, ob eine solche Handhabung des urheberrechtlichen Anspruchs auf Schadenersatz eine wirksame und abschreckende Sanktion bei Urheberrechtsverletzungen im Wege des Filesharing darstellt, wie sie das europäische Recht von den Mitgliedstaaten fordert (Richtlinie 2001/29/EG und 2004/48/EG).

Landgericht München I, Beschluss vom 17.03.2017

Staat & Verwaltung

Unbekannter Retter: Kein pauschaler Anspruch auf Bekanntgabe der Personalien

Es besteht kein pauschaler Anspruch auf Bekanntgabe der Personalien der an einem Rettungseinsatz beteiligten Personen. Dies zeigt ein vom Amtsgericht (AG) München entschiedener Fall.

Am 02.12.2015 kam es zu einem Rettungsdienst Einsatz beim Kläger. Die Tochter des Klägers hatte die Rettungsleitstelle verständigt und berichtet, dass ihr Vater unter einer akuten Psychose leide. Als die Rettungskräfte vor Ort eintrafen, saß der Kläger auf dem Boden. Die Rettungskräfte versuchten zunächst, Kontakt zu ihm herzustellen. Dies war jedoch erfolglos. Als der Kläger auf einen der Sanitäter losgehen wollte, brachten ihn die anderen Einsatzkräfte zu Boden. Im weiteren Verlauf wurde der Kläger von den anwesenden Rettungskräften fixiert und es wurde ihm ein Betäubungsmittel zunächst in die Nase mittels eines Inhalators verabreicht und sodann über einen Zugang im Bereich des Fußes intravenös gespritzt. Anschließend wurde der Kläger in eine psychiatrische Klinik verbracht hat. Am Einsatz beteiligt waren zwei Rettungskräfte, ein Rettungssanitäter sowie ein Notarzt. Die Rettungskräfte sind mit Ausnahme des Notarztes beim beklagten Rettungsdienst angestellt.

Der Kläger klagte gegen den Rettungsdienst vor dem AG München. Er behauptet, der Notarzt und die Sanitäter hätten sich besprochen, nachdem er auf sie nicht reagiert habe. Dabei sei geäußert worden, dass man den Kläger „abschießen“ müsse. In der Folge sei er ohne Grund fixiert worden und ihm sei eine Überdosis Midazolam und Haldol gespritzt worden. Zu diesem Zeitpunkt habe sich der Kläger weder fremd- noch selbstgefährdend verhalten. Die Aussage, dass man ihn abschießen werde, habe er als höchst beängstigend und darüber hinaus ehrverletzend empfunden. Er habe Todesängste ausgestanden. Der Kläger verlangte vom Rettungsdienst Auskunft darüber, wer an dem Einsatz beteiligt war und die Bemerkung über das Abschießen gemacht hat.

Der Rettungsdienst behauptet, der Kläger habe ohne Grund einen Mitarbeiter angegriffen und gegen ein Regal geworfen. Aufgrund des massiven körperlichen Angriffs sei er sediert worden. Er sei aufgrund seiner schweren psychotischen Krise nicht in der Lage gewesen, von dem Geschehen um sich herum etwas mitzubekommen. Der Rettungsdienst verweigerte dem Kläger die begehrte Auskunft.

Die auf Auskunftserteilung gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Benennung der am Einsatz beteiligten Personen, so das AG München. Ein Anspruch auf Herausgabe der Personalien der Einsatzkräfte, die die Äußerung nicht getätigt beziehungsweise keine Medikamente verabreicht haben, bestehe nicht. Da der Kläger die Person, die die streitgegenständliche Äußerung getätigt beziehungsweise die ihm die streitgegenständliche Überdosis verabreicht haben soll, nicht weiter beschreiben kann, bestehe der geltend gemachte Auskunftsanspruch nicht. Der Kläger könne diese Person nicht näher beschreiben. Er könne schon nicht angeben, ob es sich um die Rettungssanitäter oder den Notarzt gehandelt hat. Zudem sei der Notarzt nicht bei der Beklagten angestellt, sodass auch insoweit der Auskunftsanspruch nicht bestehe. Bezüglich der Überdosierung habe der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht gewusst, ob die starke Betäubung durch den Notarzt oder erst in der Psychiatrie vorgenommen wurde.

Der geltend gemachte Anspruch auf Benennung der Person, die geäußert habe, dass man den Kläger abschießen müsse, bestehe nicht. Der Beklagten sei nicht bekannt, welcher Sanitäter oder Notarzt die streitgegenständliche Äußerung des Abschießens getätigt hat. Ein Auskunftsanspruch würde jedoch voraussetzen, dass die Beklagte die entsprechenden Kenntnisse hat, betont das AG München abschließend. Amtsgericht München, Urteil vom 13.10.2016, 233 C 9578/16, rechtskräftig

Nordrhein-westfälische Steuerfahnder: Mehrergebnis von gut einer Milliarde Euro in 2016

Die Arbeit der nordrhein-westfälischen Steuerfahnder hat dem Land im Jahr 2016 ein Mehrergebnis von gut einer Milliarde Euro beschert. In fast 5.000 Prüfungen hätten die Fahnder Steuerhinterzieher aufgespürt, so das Finanzministerium des Landes. Von den 53,7 Milliarden Euro Gesamtsteuereinnahmen in Nordrhein-Westfalen in 2016 resultierten zehn Prozent aus der Tätigkeit der nordrhein-westfälischen Steuerfahnder und Betriebsprüfer.

Wie Nordrhein-Westfalens Finanzminister Norbert Walter-Borjans (SPD) mitteilt, verfügt das Land über zehn eng miteinander kooperierende Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung, die



unterschiedliche Ermittlungsschwerpunkte haben. In 2016 seien in Nordrhein-Westfalen mehr als doppelt so viele Fahndungsprüfer eingesetzt gewesen wie im Durchschnitt der anderen großen Flächenländer Deutschlands. Seit 1980 habe sich die Zahl der Fahndungsprüfer in Nordrhein-Westfalen auf 650 Stellen verdoppelt, weil die Notwendigkeit für Prüfungen deutlich zugenommen habe, so das Finanzministerium.

Als Betriebsprüfer arbeiteten in Nordrhein-Westfalen mehr als 3.550 Menschen. Dank ihrer Arbeit sei in 2016 ein Mehrergebnis von 4,1 Milliarden Euro zustande gekommen. Zu diesem Gesamtergebnis hätten mehr als noch in den Vorjahren intensivierte Prüfungen bei Betrieben der so genannten Bargeldbranche (zum Beispiel Gastronomie, Apotheken oder das Taxigewerbe) beigetragen. In diesem Schwerpunktbereich hätten die Betriebsprüfer 4.738 Prüfungen durchgeführt – und damit fast 200 mehr als noch im Jahr 2010.

Auch bei der Prüfung der Unterlagen gehe es um eine gerechte Besteuerung, so das nordrhein-westfälische Finanzministerium weiter. Deshalb komme es auch vor, dass Betriebe und Unternehmen gezahlte Steuergelder zurückerhielten.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 22.03.2017

Videoüberwachung in der Öffentlichkeit wird erleichtert

Die Videoüberwachung von Einkaufszentren, Sportplätzen und des öffentlichen Nahverkehrs könnte bald alltäglicher sein. Der Bundesrat hat am 31.03.2017 ein Gesetz gebilligt, das den Einsatz von Überwachungskameras an öffentlich zugänglichen, großflächigen Anlagen sowie in Einrichtungen und Fahrzeugen des Öffentlichen Personennahverkehrs erleichtert.

Zwar wird es dabei bleiben, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder den Einsatz von Videoüberwachungstechnik überprüfen. Aufgrund einer Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes müssen die Datenschutzbeauftragten bei ihrer Entscheidung für beziehungsweise gegen Videotechnik jedoch Sicherheitsbelange stärker berücksichtigen.

Der Bundestag hat das Vorhaben der Bundesregierung unverändert beschlossen. Auch der Bundesrat hatte im ersten Durchgang keine Einwände gegen den Gesetzentwurf. Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterschrift vorgelegt. Es soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Bundesrat, PM vom 31.03.2017

Renteneinheit: Bundesrat möchte Finanzierung aus Steuermitteln

Der Bundesrat möchte, dass die Angleichung der Renten in den neuen und alten Ländern ausschließlich aus Steuermitteln finanziert wird. Das hat er in einer Stellungnahme zum Entwurf des Rentenüberleitungsgesetzes vom 31.03.2017 beschlossen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beendet die Auseinandersetzung der großen Koalition über die Finanzierung der Angleichung der Ost-Renten an das Westniveau. Danach soll die Rentenversicherung in den ersten Jahren die zusätzlichen Kosten übernehmen. Von 2022 an leistet der Bundeshaushalt einen Zuschuss: Im Jahr 2022 zunächst 200 Millionen Euro, von 2023 bis 2025 jährlich jeweils 600 Millionen Euro mehr. Ab 2025 fällt der Bundeszuschuss damit dauerhaft jährlich zwei Milliarden Euro höher aus.

Nach den Plänen der Bundesregierung berechnet sich die Rente ab 2025 in ganz Deutschland einheitlich. Bis dahin soll der Rentenwert Ost in sieben Schritten an den im Westen geltenden Rentenwert angeglichen werden: Im ersten Schritt ab dem 01.07.2018 auf 95,8 Prozent des Westwertes, in den darauffolgenden Jahren um jeweils 0,7 Prozent. Zum 01.07.2024 beträgt der Rentenwert Ost dann 100 Prozent des Rentenwertes West.

Die Stellungnahme geht nun zunächst an die Bundesregierung. Zusammen mit ihrer Gegenäußerung bringt sie diese dann in den Bundestag ein. Nachdem dieser das Gesetz in zweiter und dritter Lesung verabschiedet hat, beraten die Länder abschließend über das Vorhaben.

Bundesrat, PM vom 31.03.2017

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Schmuckeinkauf auf Reisen: Reiseveranstalter haftet nicht für Fehlverhalten der Schmuckmanufaktur

Ein Reiseveranstalter, der im Rahmen einer gebuchten Reise den Besuch einer Schmuckmanufaktur organisiert und durchführt, haftet nicht für ein Fehlverhalten der Schmuckmanufaktur. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar.

Der Kläger buchte am 09.10.2015 bei der beklagten Reiseveranstalterin für 516 Euro für zwei Personen eine Studienreise „Türkei und Rhodos – die faszinierendsten UNESCO-Schätze und Weltwunder der Antike“. Im Reisepreis enthalten waren Flüge, Übernachtungen, Panoramaüberfahrt im Katamaran nach Rhodos, Busrundreise in der Türkei und auf Rhodos inklusive aller Leistungen gemäß dem Reiseangebot. Im Reiseverlauf wird zu Tag 7 ausgeführt: „Die große Handwerkstradition der Türkei führt uns anschließend in eine Schmuck- und in eine Ledermanufaktur. Neben Informationen über die manuelle Herstellung bekommen sie auch Gelegenheit, ein persönliches Urlaubs-Souvenir zu erwerben.“

Im Rahmen der Rundreise wurde wie gebucht eine Schmuckmanufaktur besucht. Der Kläger kaufte dort einen goldenen Ring mit Diamant- und Rubinsplittern und eine goldene Kette mit einem Rubin für seine Ehefrau für jeweils 2.150 Euro. Zurück in Deutschland verlangt er von der Reiseveranstalterin Schadenersatz wegen des Schmuckkaufs. Er sei vor Ort zu dem Schmuckkauf gedrängt worden. Die Schmuckmanufaktur sei Erfüllungsgehilfin der Reiseveranstalterin. Wegen Änderungen am Schmuck sei dieser vor Ort noch nicht unmittelbar mitgegeben worden. Man habe dann auf die Lieferung am vereinbarten Ort im Hotel drängen müssen. Hierbei habe der Reiseleiter der Beklagten den Kläger unterstützt. Bei der Übergabe sei aufgrund der Hektik keine Gelegenheit gewesen, die Schmuckstücke in Augenschein zu nehmen. Erst in Deutschland habe er bemerkt, dass der Ring nicht wie vereinbart geändert worden sei und die Kette in keiner Form der vom Kläger ausgesuchten entspreche. Mit Schreiben vom 15.12.2015 habe er gegenüber dem türkischen Geschäft den Rücktritt erklärt. Nach Auffassung des Klägers hatte der ihm übergebene Schmuck höchstens einen Wert von 300 bis 500 Euro. Der Kläger möchte den Schmuck zurückgeben und beziffert seinen Schaden auf 4.300 Euro. Die Reiseveranstalterin weigert sich zu zahlen. Sie sei nicht am Schmuckgeschäft beteiligt ge-

wesen und erhalte keine Provision. Es gebe keine Gewinnabsprachen. Der Kläger klagte ohne Erfolg. Es liege kein Reisemangel vor, so das AG München. Sämtliche Reiseleistungen seien erbracht worden. Die im Rahmen des geschuldeten Reiseablaufs geschaffene Gelegenheit zum Kauf führe weder zu einer direkten vertraglichen Beziehung zwischen Kläger und Beklagten hinsichtlich des Schmuckkaufs noch dazu, dass die Beklagte für ein eventuelles Fehlverhalten seitens der Schmuckmanufaktur haftet. Diese sei nicht Erfüllungsgehilfin der Beklagten. Freundliche Unterstützungsleistungen (organisatorisch, sprachlich) des Reiseleiters vor Ort führten ebenso wenig zu einer Haftung der Beklagten, so das Urteil.

Amtsgericht München, Urteil vom 10.06.2016, 271 C 8375/16, rechtskräftig

Magen mehrfach fehlerhaft operiert: Erstes Krankenhaus haftet auch für groben Behandlungsfehler einer weiteren Klinik

Wird die Anomalie eines Magens fehlerhaft operiert, kann das für die erste Operation verantwortliche Krankenhaus auch für die Folgen einzustehen haben, die die Patientin durch eine grob behandlungsfehlerhaft durchgeführte Revisionsoperation erleidet. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die 1962 geborene Patientin litt an erheblichen Magenbeschwerden, begründet durch eine Magenanomalie. Diese ließ sie im April 2009 im beklagten Krankenhaus operieren. Bei der Operation wurden die Nähte fehlerhaft so gesetzt, dass es erneut zum Abkippen und einer Verdrehung des Magens kam. Die deswegen notwendige Revisionsoperation wurde im Juni 2009 in einer anderen Klinik durchgeführt. Bei dieser Operation löste der Operateur die bei der ersten Operation fehlerhaft fixierten Nähte, versäumte es aber, den Magen der Klägerin nunmehr korrekt zu befestigen. Die deswegen weiterhin bestehende Abkippung des Magens blieb im Anschluss längere Zeit unbehandelt und löste bei der Klägerin eine Magenblähung aus. Diese machte schließlich eine Magenteilresektion notwendig, in deren Folge es zu einer Magen transportschädigung kam. Zudem stellten sich Wundheilungsstörungen ein. Aufgrund dieser Folgen wurde die Klägerin bis 2013 wiederholt stationär behandelt und mehrfach operiert.



Vom beklagten Krankenhaus hat die Klägerin 70.000 Euro Schmerzensgeld sowie einen mit 2.600 Euro pro Monat für die Zeit ab der ersten Operation berechneten Haushaltsführungsschaden begehrt. Sie meint, dass das beklagte Krankenhaus auch für die fehlerhafte Revisionsoperation und die weiteren Komplikationen einzustehen habe, die alle eine Folge der fehlerhaft durchgeführten ersten Operation seien. Das Landgericht (LG) hat der Klägerin 8.000 Euro Schmerzensgeld und einen für drei Monate berechneten Haushaltsführungsschaden in Höhe von 4.680 Euro zugesprochen. Zur Begründung führte es aus, die fehlerhafte Revisionsoperation habe den Kausalzusammenhang unterbrochen, sodass das beklagte Krankenhaus nicht mehr für die Schäden hafte, die nach dieser Operation eingetreten seien.

Die Berufung der Klägerin gegen das LG-Urteil war überwiegend erfolgreich. Das durch medizinische Sachverständige beratene OLG Hamm hat der Klägerin 70.000 Euro Schmerzensgeld sowie einen – bis Ende des Jahres 2013 – mit 30.160 Euro berechneten Haushaltsführungsschaden und für die Folgezeit Haushaltsführungskosten von monatlich 156 Euro zugesprochen. Für den zwischen den Parteien nicht mehr umstrittenen Behandlungsfehler bei der ersten Operation schulde das beklagte Krankenhaus der Klägerin Schmerzensgeld und materiellen Schadenersatz. Dabei sei die fehlerhafte Fixierung des Magens als einfacher Behandlungsfehler einzustufen. Allerdings hafte das beklagte Krankenhaus auch für die weiteren Schadensfolgen, die auf diesen Behandlungsfehler zurückzuführen seien. Entgegen der Ansicht des LG habe die fehlerhafte Revisionsoperation im Juni 2009 den rechtlichen Zurechnungszusammenhang zwischen dem ersten Behandlungsfehler und den weiteren Schadensfolgen nicht unterbrochen.

Bei der Revisionsoperation sei es zwar grob behandlungsfehlerhaft versäumt worden, den Magen der Klägerin korrekt aufzuhängen. Die Revisionsoperation sei aber aufgrund der behandlungsfehlerhaften Erstoperation notwendig gewesen. In einem solchen Fall habe der erstbehandelnde Arzt haftungsrechtlich für den weiteren Eingriff und

die mit ihm verbundenen Folgen einzustehen. Das gelte grundsätzlich auch, wenn der weitere Eingriff behandlungsfehlerhaft erfolge. Eine Ausnahme sei in derartigen Fällen nur dann zu machen, wenn der die Zweitschädigung herbeiführende Arzt in außergewöhnlich hohem Maße die an ein gewissenhaftes ärztliches Verhalten zu stellenden Anforderungen außer Acht lasse und derart gegen alle ärztlichen Regeln und Erfahrungen verstoße, dass der nach seiner Zweitbehandlung eingetretene Schaden im Rahmen einer haftungsrechtlichen Bewertung allein seinem Handeln zuzuordnen sei. Daher lasse nur ein besonders grober Behandlungsfehler den Zurechnungszusammenhang zu einem früheren Behandlungsfehler entfallen.

Ein solcher besonders grober Behandlungsfehler sei dem Operateur der Revisionsoperation nicht unterlaufen. Das OLG folgte insoweit der Einschätzung des medizinischen Sachverständigen, die dieser unter Berücksichtigung der Zeugenaussage des Operators abgegeben habe. Der Fehler bei der Revisionsoperation sei zwar als schwerwiegend, aber noch nicht völlig ungewöhnlich und unsachgemäß einzustufen.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sei der besonders langwierige und komplikationsträchtige Krankheitsverlauf der Klägerin zu berücksichtigen. Von Mai 2009 bis Ende 2013 habe sich die Klägerin vielfachen ärztlichen Behandlungen und Operationen mit stationären Aufenthalten unterziehen müssen. Sie sei nach wie vor erheblich beeinträchtigt und werde ihr gesamtes weiteres Leben lang abdominellen Belastungsschmerzen ausgesetzt sein. In ihrer Haushaltsführung sei die Klägerin unter Berücksichtigung des eingeholten Sachverständigengutachtens bis Ende 2013 weitgehend zu einem Drittel und in der Folgezeit noch zu zehn Prozent beeinträchtigt, hiernach bemesse sich der zugesprochene Haushaltsführungsschaden.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 15.11.2016, 26 U 37/14

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Umsatzsteuerliche Versandungslieferung kann trotz kurzzeitiger Lagerung des Liefergegenstandes in Auslieferungslager gegeben sein

Die Ortsbestimmung als Versandungslieferung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) setzt voraus, dass der Abnehmer bereits bei Beginn der Versandung feststeht. Unter dieser Bedingung kann eine Versandungslieferung auch dann vorliegen, wenn der Liefergegenstand nach dem Beginn der Versandung für kurze Zeit in einem Auslieferungslager gelagert wird. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar. § 3 Absatz 6 Satz 1 UStG setze eine Versandung an den Abnehmer voraus. Dieser müsse im Zeitpunkt der Versandung nach Maßgabe des der Lieferung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, aus dem sich die Person des Abnehmers ergibt, feststehen, so der BFH. § 3 Absatz 6 Satz 1 UStG erfordere in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben, dass „der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten befördert oder versendet wird“. Wie sich aus der Rechtsfolgenanordnung der Vorschrift ergebe, müsse „die Beförderung oder Versandung an den Abnehmer“ erfolgen, der somit bereits beim Beginn der Versandung feststehen müsse.

Komme es für § 3 Absatz 6 Satz 1 UStG auf die Versandung an einen bei ihrem Beginn bereits feststehenden Abnehmer an, setze die Vorschrift auch voraus, dass die Versandung zu einem Gelangen des Liefergegenstandes an den Abnehmer führt. Die Versandung dürfe daher nicht abgebrochen werden. Dazu reiche eine nur kurzzeitige Lagerung nach dem Beginn der Versandung nicht aus, betont der BFH.

Nach der Rechtsprechung des BFH gelte eine Lieferung auch dann gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 UStG als bei Beginn der Versandung ausgeführt, wenn die Ware von dem mit der Versandung Beauftragten zunächst in ein inländisches Lager gebracht und erst nach Eingang der Zahlung durch eine Freigabeerklärung des Lieferanten an den Erwerber herausgegeben wird. Der BFH habe dies insbesondere damit begründet, dass § 3 Absatz 6 Satz 1 UStG auch anzuwenden sei, wenn es dem Lieferer nach Beginn der Beförderung oder Versandung noch möglich ist, über den Gegenstand der Lieferung neu zu disponieren und den Gegenstand wie im Fall einer so genannten Umkartierung an einen an-

deren Abnehmer zu liefern. Damit komme es für die Anwendung dieser Vorschrift nicht darauf an, dass die Verfügungsmacht bereits mit dem Beginn der Versandung auf den Abnehmer übergeht, zumal sich der Lieferort dann nach § 3 Absatz 7 Satz 1 UStG bestimmt und die gesonderte Regelung zur Versandungslieferung gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 UStG überflüssig wäre.

Dementsprechend ist die Einlagerung in ein Auslieferungslager nach dem Beginn der Versandung an den Abnehmer laut BFH für die Anwendung von § 3 Absatz 6 Satz 1 UStG ohne Bedeutung. Der Umstand, dass die für einen von vornherein feststehenden Abnehmer bestimmten Waren noch für einen kurzen Zeitraum in einem auf Initiative des Abnehmers eingerichteten Lager zwischengelagert werden, stehe, zumindest unter Berücksichtigung eines dem Abnehmer vertraglich eingeräumten uneingeschränkten Zugriffsrechts, der Annahme einer Versandung an den Abnehmer nicht entgegen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.10.2016, V R 31/15

Vollständigkeitserklärung nach der Verpackungsverordnung darf auch von Steuerberatern geprüft werden

Die so genannte Vollständigkeitserklärung, die bestimmte Unternehmen im Zusammenhang mit der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) abgeben müssen, darf auch von Steuerberatern geprüft werden. Hierauf weist der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hin. Die VerpackV ziele darauf ab, die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. In diesem Zusammenhang müssten bestimmte Unternehmen unter spezifischen Voraussetzungen eine Vollständigkeitserklärung abgeben. Diese müsse geprüft und testiert werden, erläutert der DStV. Die Prüfung der Vollständigkeitserklärung dürften auch Steuerberater vornehmen (§ 10 VerpackV). Hiervon werde allerdings noch wenig Gebrauch gemacht. In der Regel sei der Wirtschaftsprüfer die erste Anlaufstelle für die Unternehmen zur Prüfung der Vollständigkeitserklärung. Nur in einem Viertel der Fälle werde gegenwärtig der Steuerberater mit der Prüfung der Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen betraut.



Steuerberater, die sich näher mit diesem Tätigkeitsfeld befassen möchten, sollten den IDW Prüfungshinweis „Prüfung der „Vollständigkeitserklärung“ für in den Verkehr gebrachte Verkaufsverpackungen“ (IDW PH 9.950.3) beachten. Dieser bietet laut DStV Hinweise zu Gegenstand, Planung, Durchführung und Dokumentation der Prüfung. Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen seien unter bestimmten Voraussetzungen zur Abgabe und Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung (VE) verpflichtet. Dies gelte für sämtliche von ihnen mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in den Verkehr gebracht haben. Die Abgabe und Hinterlegung habe jährlich bis zum 01.05. des Folgejahres bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) in elektronischer Form zu erfolgen. Hierfür hätten die IHKs ein bundesweites elektronisches VE-Register eingerichtet.

Die Pflicht gilt laut DStV für Unternehmen, die Ware für den privaten Endverbraucher (B2C) in Verpackungen einpacken beziehungsweise einfüllen und dann erstmalig in den Verkehr bringen. Zu diesen Unternehmen zählten unter anderem Molkereien, die lebensmittelabpackende Industrie sowie Hersteller von Fertigprodukten und Konsumgütern. Als private Endverbraucher gälten – neben Haushalten – zum Beispiel auch Gaststätten, Hotels, kleinere Handwerksbetriebe, Kliniken, Freizeiteinrichtungen und Freiberufler. Unternehmen, die ausschließlich B2B-Verpackungen füllen, müssten keine Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen abgeben.

Die Pflicht zur Abgabe und Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung greife darüber hinaus nur für Unternehmen, die in einem Kalenderjahr mehr als 80 Tonnen Glas oder 50 Tonnen Papier, Pappe, Karton oder 30 Tonnen Kunststoffe, Weißblech, Aluminium oder Verbunde als Verkaufsverpackungen an private Endverbraucher in den Verkehr bringen. Wird mindestens eine dieser Mengenschwellen überschritten, seien alle in den Verkehr gebrachten Materialarten unaufgefordert in die Vollständigkeitserklärung aufzunehmen.

Die Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung erfolgt nach Angaben des DStV ausschließlich elektronisch. Das Unternehmen müsse zuerst die geforderten Mengenangaben in der IHK-Plattform einpflegen. Hieraus generiere das System ein unveränderliches pdf-Dokument, die sogenannte VE-Prüfbescheinigung. Diese sei dem mit der Prüfung betrauten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder unabhängigen Sachverständigen durch das Unternehmen elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Ergäben sich bei der Prüfung der Angaben keine Einwendungen, verseehe der Prüfer die VE-Prüfbescheinigung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Sodann übermittele er das Dokument dem Unternehmen zurück, das die qualifiziert elektronisch signierte Datei in das elektronische IHK-Register einstellt. In diesem Zuge erfolge zugleich die automatische Verifizierung der Signatur.

Abschließend weist der DStV darauf hin, dass sich die Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag aus 2013 zum Ziel gesetzt, die nach der VerpackV vorgegebene Getrenntsammlung von Verpackungsabfällen zu einer einheitlichen haushaltsnahen Wertstoffsammlung weiterzuentwickeln. Zur Umsetzung dieses Ziels habe das Bundeskabinett Ende 2016 einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht (so genanntes Verpackungsgesetz – BR-Drs. 797/16). Der Regierungsentwurf sehe unter anderem vor, die Regelungen der VerpackV zur Vollständigkeitserklärung in das Gesetz zu gießen. Nach den Planungen dürften Steuerberater sowie Wirtschaftsprüfer die Vollständigkeitserklärung auch künftig prüfen (§ 11 VerpackG-E).

Deutscher Steuerberaterverband, PM vom 23.01.2017